

# Gewässerunterhaltung – was ist das?

## Was ist ein Unterhaltungsverband ?

- \* Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Finanzierung
- \* Rolle der Mitglieder im Verband, Verbandswesen
- \* Fragen der Mitglieder u.v.m.



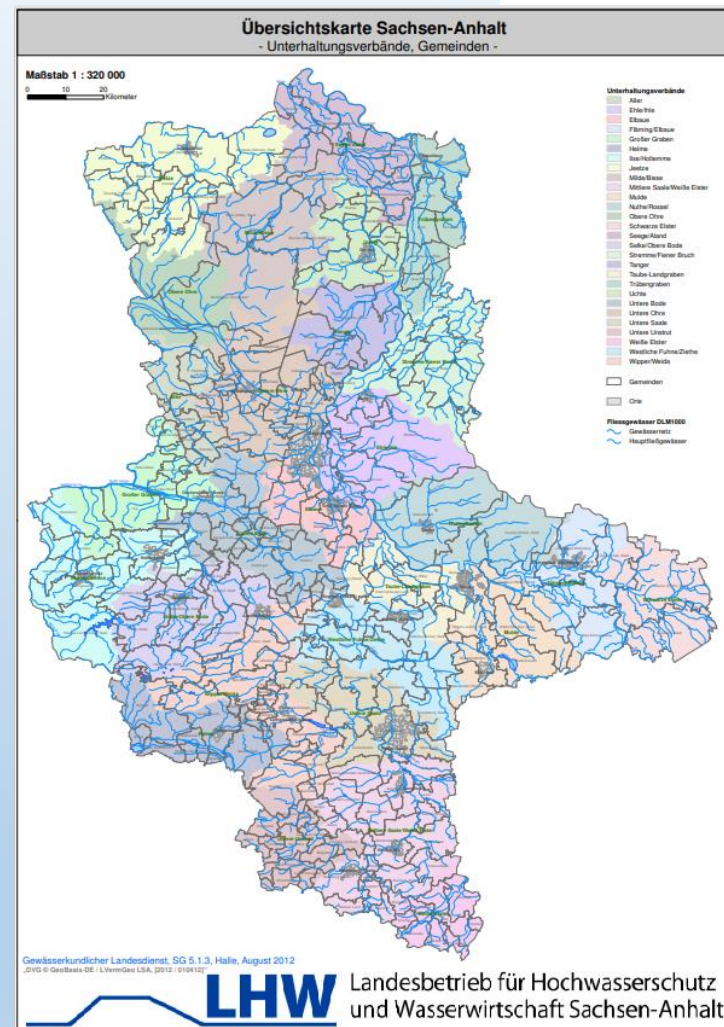
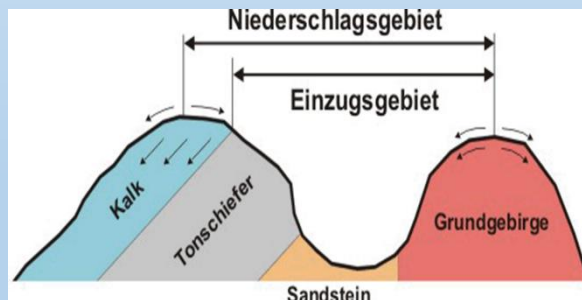
Dirk Hendrich, Dipl. -Ing.

Geschäftsführer Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethede

Verbandsvorstellung im Mai 2025 in Aschersleben

# Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt

- in Sachsen-Anhalt flächendeckend 28 Unterhaltungsverbände
- Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl., S. 458 ff).
- Inkrafttreten: 03.12.1991 (an diesem Tag sind also alle UHV LSA gesetzlich gegründet) – durch die gemeindliche Mitgliedschaft getragen im Sinne des Gemeinwohls



# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

In Sachsen Anhalt gibt es 28 Unterhaltungsverbände, ursprünglich wurden 30 UHV gegründet. Die Verbandsgründung erfolgte durch das Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz, also gesetzlich.

Fundstelle: „Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl., S. 458 ff).

Im Speziellen: § 5 Abs. 2 des Gesetzes: „Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sind durch dieses Gesetz Unterhaltungsverbände nach Einzugsgebieten entsprechend Anlage 2 gegründet.“

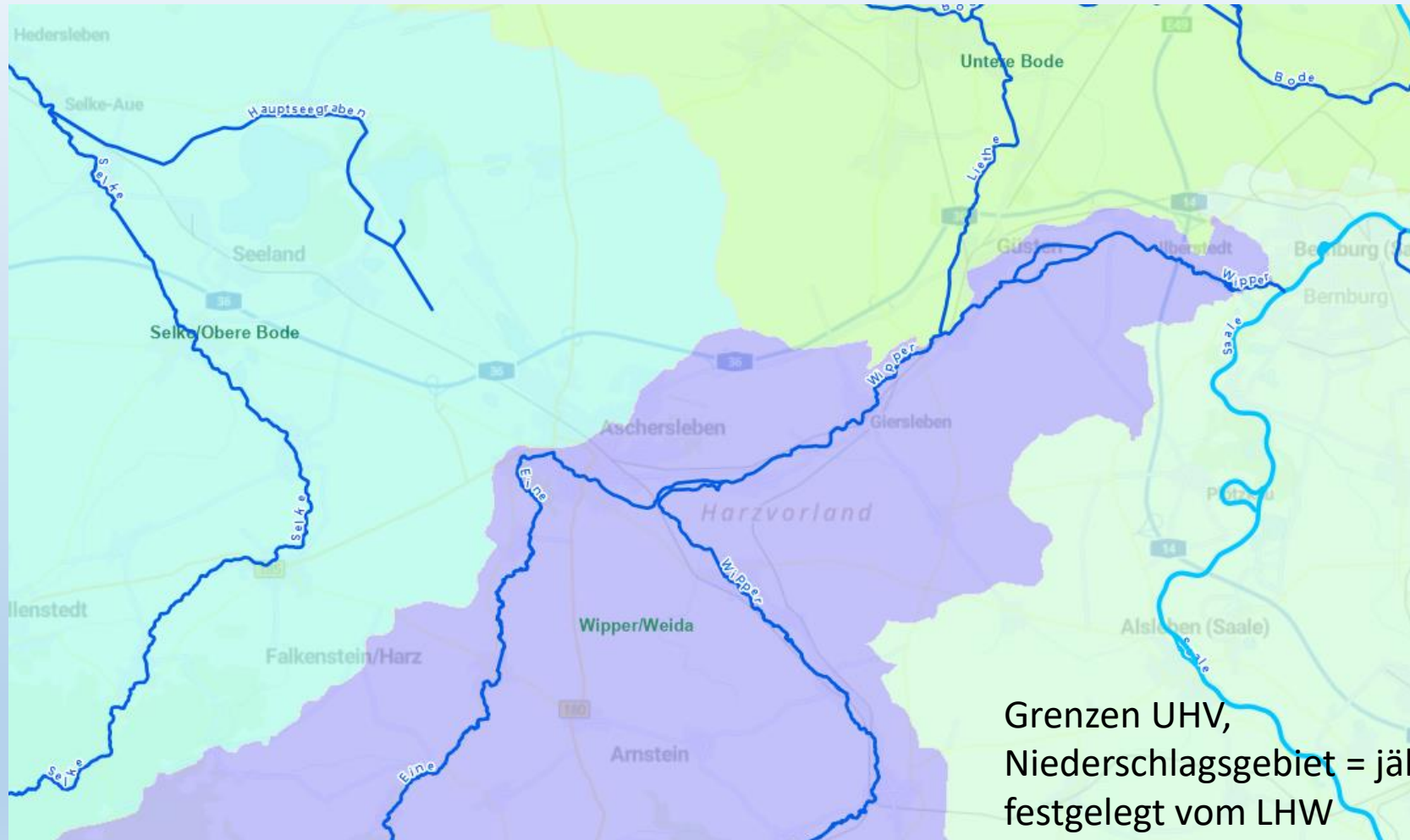
Fundstelle der Anlage 2: GVBl. LSA 1991, S. 466

**Inkrafttreten: 03.12.1991 (an diesem Tag sind also alle UHV gesetzlich gegründet)**

WGLSA_ID	UHV	AREA ha
1	Jeetze	109872,8123
2	Seege/Aland	71156,5790
3	Milde/Biese	97260,3228
4	Uchte	51858,1479
5	Obere Ohre	60082,5607
6	Aller	42044,1131
7	Untere Ohre	105555,6746
8	Tanger	53478,3304
9	Großer Graben	60493,6523
10	Ilse/Holtemme	96775,9954
11	Untere Bode	83593,1910
12	Elbaue	44290,7828
13	Trübengraben	56362,9552
14	Stremme/Fiener Bruch	79083,4737
15	Ehle/Ihle	82280,2412
16	Nuthe/Rossel	92568,1599
17	Taube/Landgraben	51525,8561
18	Selke/Obere Bode	87697,2922
19	Wipper/Weida	102608,4075
20	Helme	62428,6745
21	Untere Unstrut	52003,0910
22	Untere Saale	68920,3811
23	<b>Westliche Fuhne/Ziethe</b>	<b>81911,3460</b>
24	Mulde	75462,0697
25	Fläming/Elbaue	65269,5453
26	Schwarze Elster	65203,4659
27	Mittlere Saale/Weiße Elster	119580,4077
28	Weiße Elster	35939,3442
	min:	35939,3442
	max:	119580,4077



# UHV's im Gebiet der Stadt Aschersleben



Grenzen UHV,  
Niederschlagsgebiet = jährlich  
festgelegt vom LHW

# UHV's im Gebiet der Stadt Aschersleben

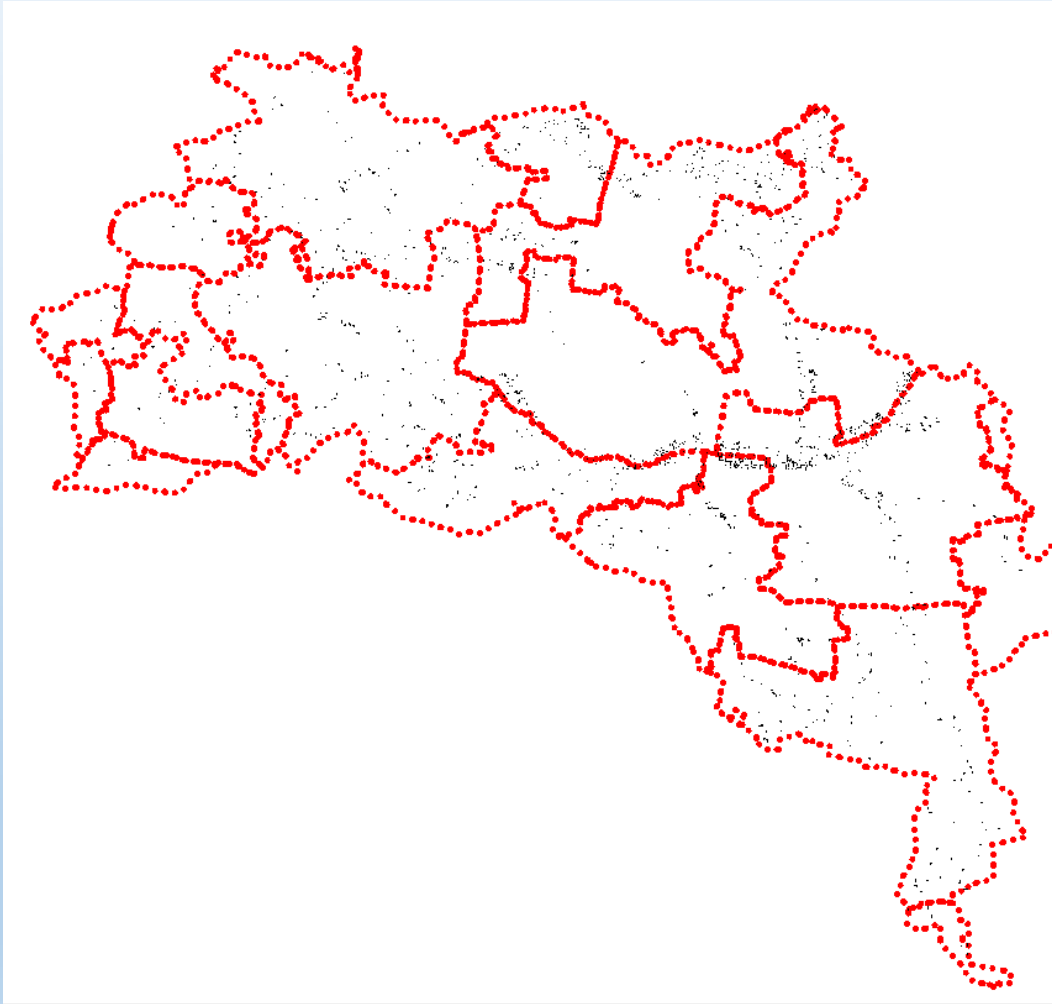


Grenzen UHV,  
Niederschlagsgebiet = jährlich  
festgelegt vom LHW

# Organisation im Verband – Mitgliedschaft UHV Westl. Fuhne/Ziethen

		Mitgliederverzeichnis UHV Westliche Fuhne/Ziethen
Lfd. Nr.	Mitglied	
<b>Landkreis Salzlandkreis</b>		
1.	Stadt Könnern	
2.	Stadt Bernburg	
3.	Stadt Nienburg	
4.	Verbandsgemeinde Saale/Wipper	
5.	Stadt Aschersleben	
<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>		
6.	Einheitsgemeinde Stadt Zörbig	
7.	Stadt Sandersdorf-Brehna	
8.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	
9.	Stadt Südliches Anhalt	
10.	Gemeinde Osternien- burger Land	32 Mitglieder am 1.1.2010
11.	Stadt Köthen	26 Mitglieder ab 1.9.2010
<b>Landkreis Saalekreis</b>		20 Mitglieder am 1.1.2011
12.	Einheitsgemeinde Petersberg	18 Mitglieder ab 1.1.2010 rückwirkend wegen Einheitsgemeinde
13.	Einheitsgemeinde Kabelsketal	
14.	Stadt Wettin-Löbejün	
15.	Stadt Landsberg	
16.	<b>Stadt Halle</b>	
<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>		
17.	Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt	
18.	Stadt Arnstein	

# UHV Westliche Fuhne/Ziethen



18 Gemeinden im Verband

# Organisation im Verband – Mitgliedschaft UHV Wipper Weida

## Unterhaltungsverband Wipper- Weida

	Liste der Mitglieder	prozentualer Anteil (2024)
1	Allstedt	0,98
2	Arnstein	10,50
3	Aschersleben	8,37
4	Bernburg	0,54
5	Falkenstein	2,29
6	Gerbstedt	0,72
7	Harzgerode	4,52
8	Hettstedt	4,70
9	Eisleben	8,96
10	Mansfeld	13,32
11	Mücheln	0,32
12	Querfurt	7,42
13	Salzatal	0,23
14	Sangerhausen	7,39
15	Seegebiet ML	8,43
16	Südharz	2,82
17	Teutschenthal	0,37
18	VBG Mansf. Grund	5,90
19	VBG Saale-Wipper	3,80
20	VBG Weida Land	8,42
		100,00

# Organisation im Verband – Mitgliedschaft UHV Untere Bode

19 Mitglieder (5 Verbandsgemeinden und 14 Einheitsgemeinden)  
in den Kreisen Harzkreis, Salzlandkreis und Bördekreis

Mitglieder	Anteil in %
Salzlandkreis	
EG Aschersleben	0,08
EG Bernburg	1,28
EG Bördeland	1,57
EG Calbe	0,03
EG Hecklingen	10,12
EG Nienburg	3,35
EG Seeland	0,04
EG Staßfurt	18,54
VG Egelner Mulde	14,91
VG Saale/Wipper	3,68
Harzkreis	
EG Halberstadt	0,06
EG Huy	0,14
VG Vorharrz	6,61
Bördekreis	
EG Hohe Börde	0,02
EG Oschersleben	12,06
EG Sülzetal	0,96
EG Wanzleben	16,18
VG Westliche Börde	10,20
VG Obere Aller	0,17

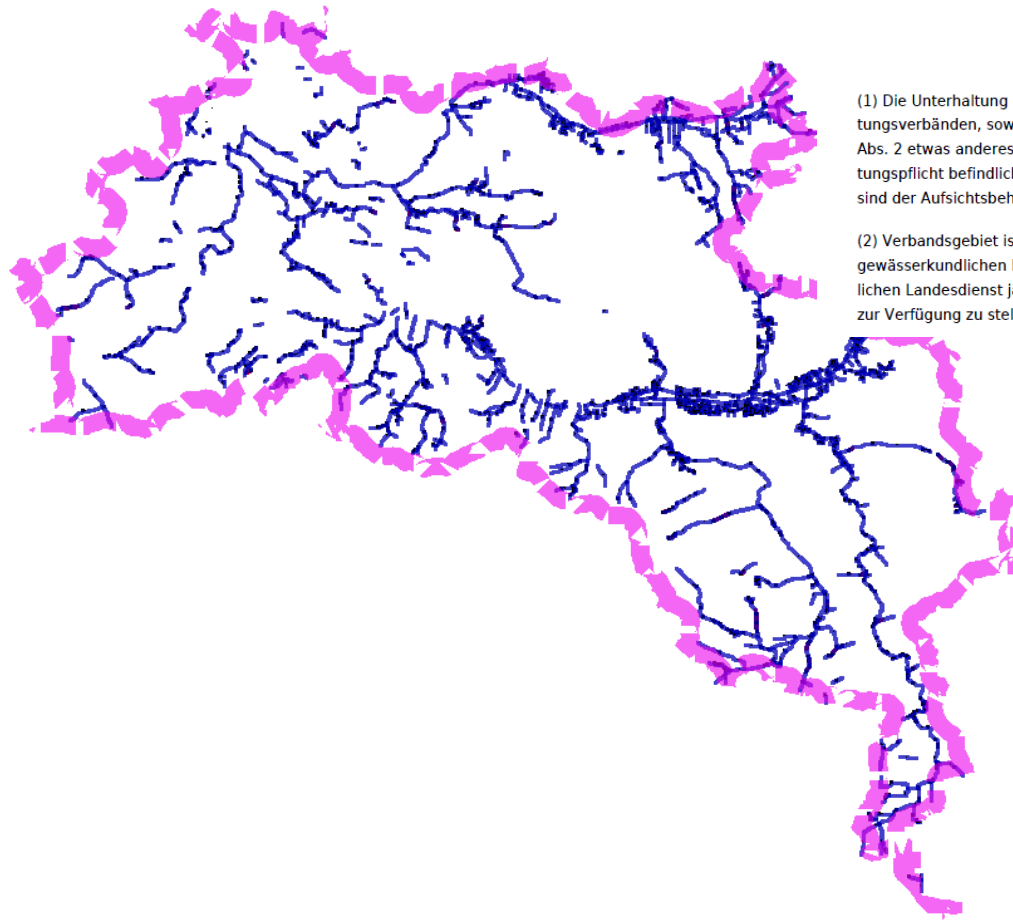
# Organisation im Verband – Mitgliedschaft Selke/Obere Bode

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Selke und Bode, beidseitig von der Staumauer der Talsperre Wendefurth bis zur Einmündung der Selke

## **Mitgliedsgemeinden Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode**

<b>Mitglied</b>	<b>Mitgliedsnummer</b>	<b>prozentualer Anteil am Gesamtbeitrag</b>
Stadt Aschersleben	1	8,07 %
Stadt Arnstein	2	0,07 %
Stadt Ballenstedt	3	9,84 %
Stadt Blankenburg (Harz)	4	8,53 %
Stadt Falkenstein/Harz	5	8,42 %
Stadt Halberstadt	6	0,88 %
Stadt Harzgerode	7	12,34 %
Stadt Hecklingen	8	1,12 %
Stadt Oberharz am Brocken	9	1,79 %
Welterbestadt Quedlinburg	10	14,74 %
Stadt Seeland	11	8,86 %
Stadt Staßfurt	12	0,01 %
Gemeinde Südharz	13	2,13 %
Stadt Thale	14	15,40 %
Verbandsgemeinde Vorharz	15	7,38 %
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	16	0,41 %
		<b>100 %</b>

# UHV Westliche Fuhne/Ziethede



## § 54

### Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(zu § 40 Abs. 1 WHG)

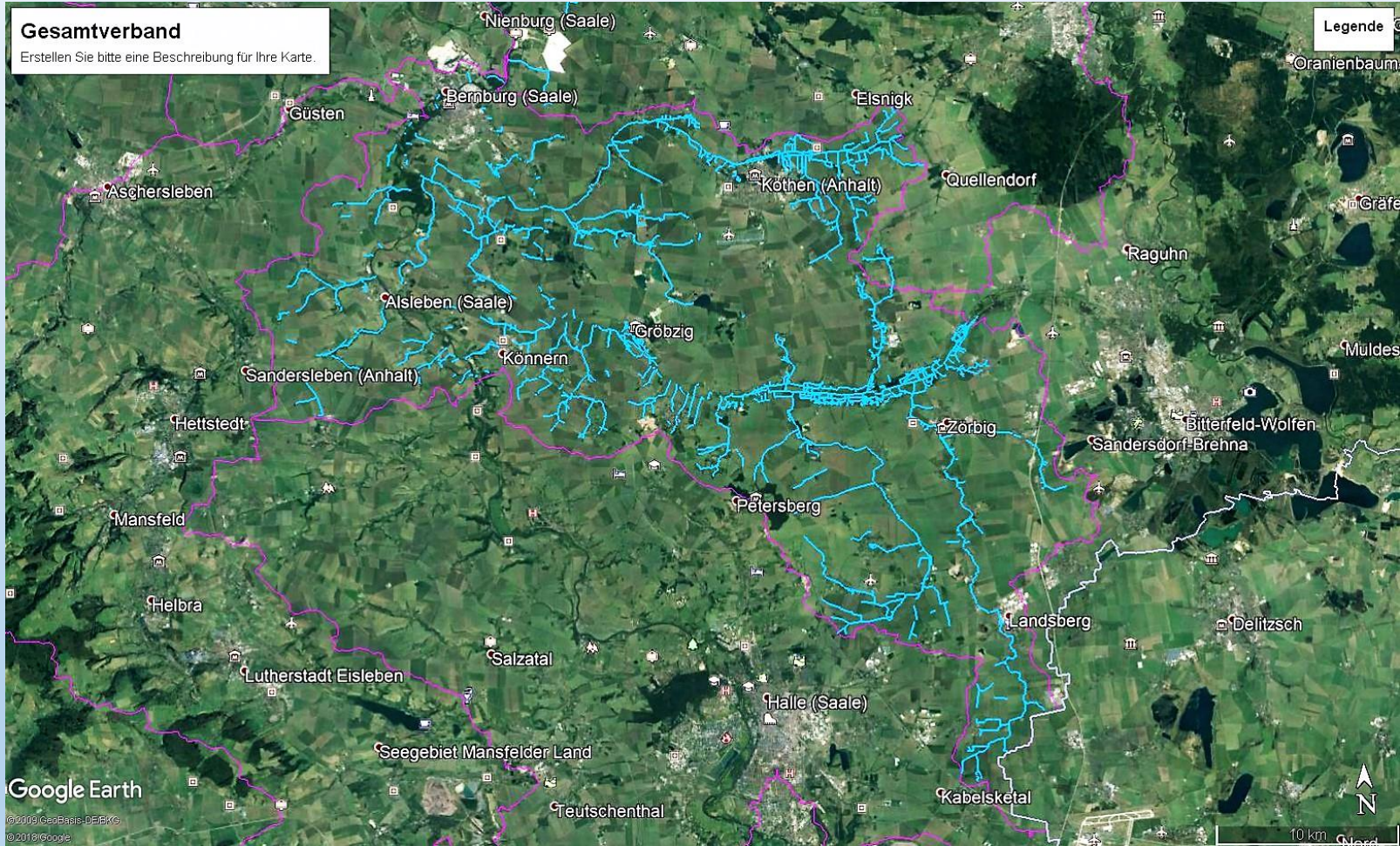
(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der **Anlage 2** genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist. Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen.

Gewässernetz UHV

# UHV Westliche Fuhne/Ziethe

## Rechtsaufsicht: Salzlandkreis- Untere Wasserbehörde



# UHV Westliche Fuhne/Ziethe

Rechtsaufsicht: Salzlandkreis- Untere Wasserbehörde



## Kennzahlen des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne-Ziethe“ Stand 2024

Gesamtfläche: ca. 82.000 ha davon 3000 ha beitragsfrei, entwässern in Bundeswasserstrasse Saale

\*Beitragsfläche: ca. 79.000 ha      \*Einwohner in beitragspflichtigen Flächen  
per 31.12.2023                              97.220 EW

\*Gewässerlänge: ca. 650 km, da ist die Strecke von Peißen bis Warschau oder Göteborg oder Udine

\*Schöpfwerke: 2 Stück (Gröna und Glauzig/Rohndorf)

\*Mitglieder

die Gemeinden/Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet/Niederschlagsgebiet

ab 01.01.2011 - 18 Gemeinden (anteilig ihrer Fläche) in den Kreisen Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld,

Saalekreis, Mansfeld-Südharz und Stadt Halle – INSGESAMT 18 MITGLIEDER



# UHV Untere Bode

Rechtsaufsicht: Salzlandkreis- Untere Wasserbehörde

## Kennzahlen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“

Gesamtfläche: ca. 83.280 ha davon 443 ha beitragsfrei, entwässern in Bundeswasserstrasse Saale

\*Beitragsfläche: ca. 82.836 ha \*Einwohner in beitragspflichtigen Flächen  
per 31.12.2023 70.825 EW

\*Gewässerlänge: ca. 543 km

\*Mitglieder

die Gemeinden/Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet/Niederschlagsgebiet  
19 Gemeinden (anteilig ihrer Fläche) in den Kreisen Salzlandkreis, Harzkreis,  
Bördekreis– INSGESAMT 19 MITGLIEDER



# UHV Wipper/Weida

Rechtsaufsicht: Landkreis MSH- Untere Wasserbehörde

## Kennzahlen des Unterhaltungsverbandes „Wipper/Weida“

Gesamtfläche: ca. 102.000 ha

\*Beitragsfläche 2. Ordnung: ca. 88.000 ha

\*Einwohner in beitragspflichtigen Flächen

per 31.12.2023 97.220 EW

\*Gewässerlänge: ca. 731 km

\*Mitglieder sind die Gemeinden/Verbandsgemeinden im  
Verbandsgebiet/Niederschlagsgebiet

20 Gemeinden (anteilig ihrer Fläche) in den Kreisen Salzlandkreis, Harzkreis,  
Saalekreis, Mansfeld-Südharz – INSGESAMT 20 MITGLIEDER

# UHV Selke/Obere Bode

Rechtsaufsicht: Landkreis Harz- Untere Wasserbehörde



## Kennzahlen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“

Gesamtfläche: ca. 87.500 ha davon 12.000 ha entwässern in Gewässer 1. Ordnung und 75.500 ha in Gewässer 2. Ordnung

\*Beitragsfläche: ca. 87.500 ha      \*Einwohner in beitragspflichtigen Flächen  
per 31.12.2023                              97.469 EW

\*Gewässerlänge: ca. 795 km, davon 462 km natürlich und 332 km ausgebaut

\*Mitglieder

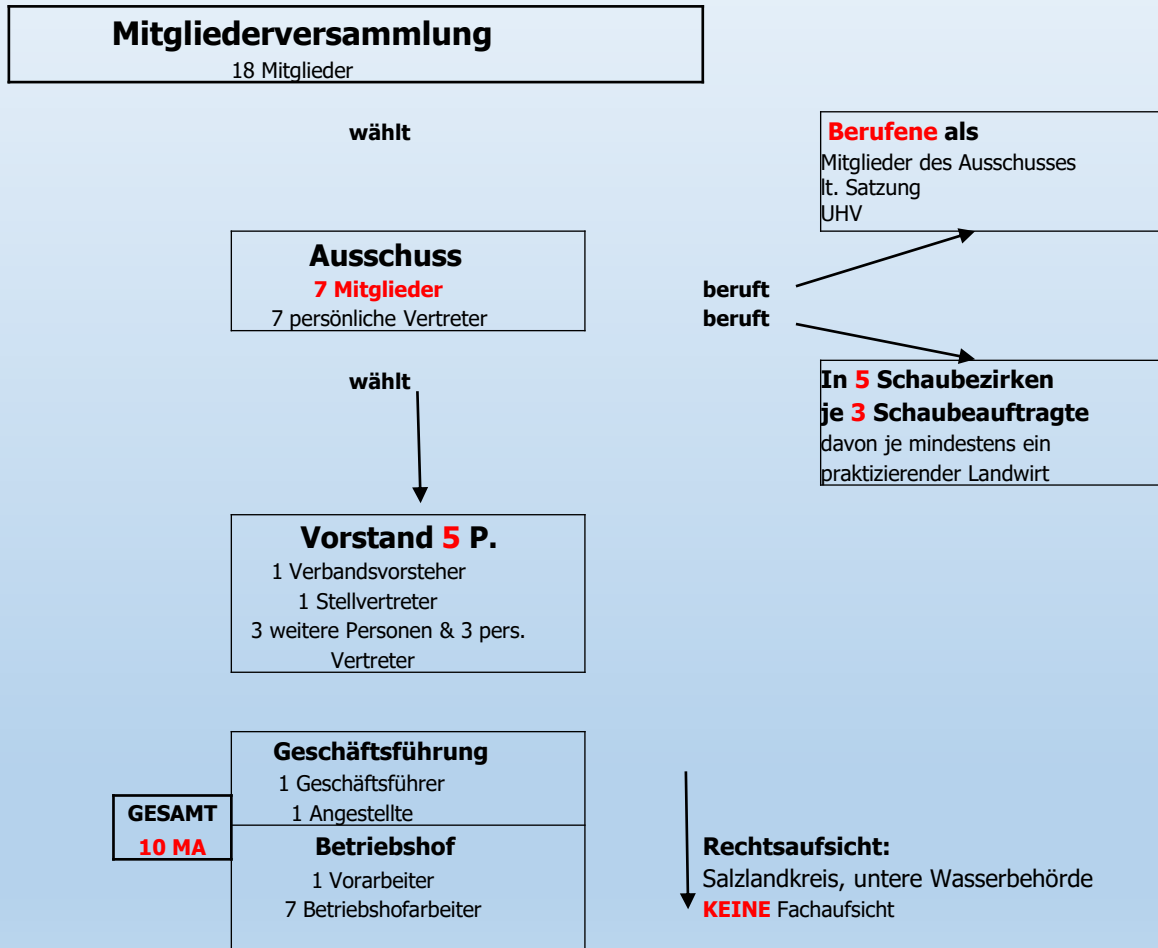
die Gemeinden/Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet/Niederschlagsgebiet

16 Gemeinden (anteilig ihrer Fläche) in den Kreisen Salzlandkreis, Harz,

Mansfeld-Südharz– INSGESAMT 16 MITGLIEDER

# UHV Westliche Fuhne/Ziethe

## Struktur Verband und Gremien



# UHV Westliche Fuhne/Ziethe

## Kenndaten



Verbandsmitglieder:	18 gemeindliche Mitglieder
Ausschussmitglieder:	7 ordentliche aus den Reihen der Mitglieder 8 Berufene aus den Reihen der Interessenverbände
Vorstandsmitglieder:	5 (ehrenamtlich)
Gewässerschaubeauftragte:	15 (ehrenamtlich)
Geschäftsstelle – Verwaltung:	2
Geschäftsführung:	Dipl. Ing. D.Hendrich
MA Verwaltung, Kasse, GIS:	C. Querfurth
Geschäftsstelle – Betriebshof:	8
Leitung:	1 Vorarbeiter sowie 7 Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung

# UHV Untere Bode

## Kenndaten



Verbandsmitglieder:	19 gemeindliche Mitglieder
Verbandsversammlung:	9 Berufene aus den Reihen der Interessenverbände
Vorstandsmitglieder:	5 (ehrenamtlich)
Gewässerschaubeauftragte:	10 (ehrenamtlich)
Geschäftsstelle – Verwaltung:	3
Geschäftsführung:	R. Lampert
MA Verwaltung, Kasse:	S. Hooge
Verbandstechniker:	Ch. Fessel
Geschäftsstelle – Betriebshof:	KEIN

# UHV Wipper/Weida

## Kenndaten



Verbandsmitglieder:	20 gemeindliche Mitglieder
Ausschussmitglieder:	13 ordentliche aus den Reihen der Mitglieder
	9 Berufene aus den Reihen der Interessenverbände
Vorstandsmitglieder:	5 (ehrenamtlich)
Gewässerschaubeauftragte:	21 (ehrenamtlich) in 7 Schaubezirken
Geschäftsstelle – Verwaltung:	2,75
Geschäftsführung:	Herr M. Gorges
Verbandstechniker:	1 Mitarbeiter
MA Verwaltung, Kasse:	Frau E. Hornung
Geschäftsstelle – Betriebshof:	9
Leitung:	1 Vorarbeiter sowie
	8 Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung

# UHV Selke/Obere Bode

## Kenndaten



Verbandsmitglieder:	16 gemeindliche Mitglieder
Verbandsversammlung:	16 aus den Reihen der Mitglieder 5 Berufene aus den Reihen der Interessenverbände
Vorstandsmitglieder:	8 (ehrenamtlich)
Gewässerschaubeauftragte:	(ehrenamtlich)
Geschäftsstelle – Verwaltung:	2
Geschäftsführung:	Frau Nicole Gerhardt
Verbandstechniker:	Steffen Wieker
Geschäftsstelle – Betriebshof:	kein



## ... was so alles passiert – überall im Land

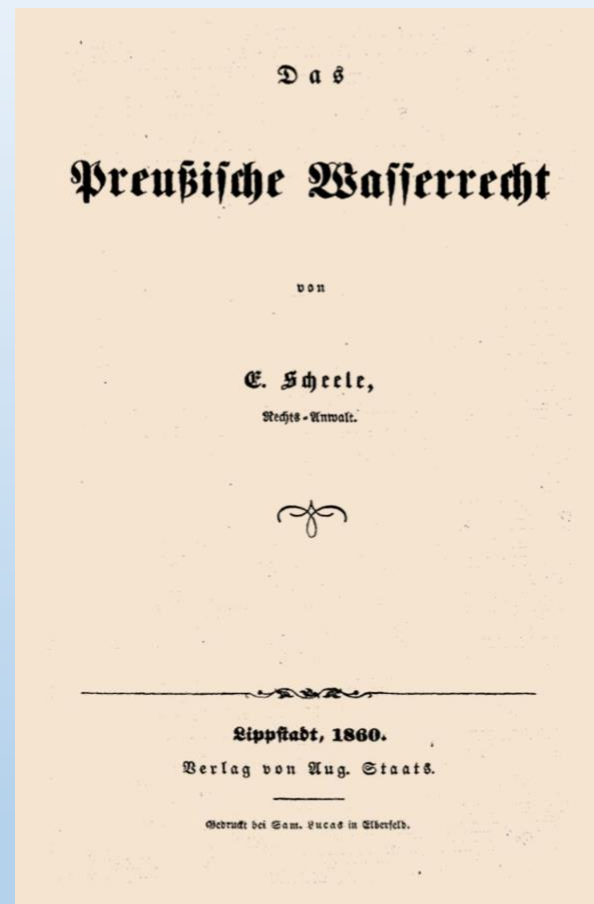


- ... hier war noch nie jemand !
- ... (z.B. am 8. August..) hier wächst noch Gras und es wurde noch nicht gemäht !
- ... mein Keller ist nass und auf dem Acker steht Wasser !
- ... das Unkraut vom Graben wächst in meinen Garten !
- ... wie das aussieht, soll das so bleiben ?
- ... und dafür bezahlen wir Geld, bei uns ist gar kein Graben !
- ... ich habe hier eine Rechnung von der Stadt; die haben mich zu ihnen geschickt !
- ... warum ist der Geldbetrag den die Stadt von mir haben will so viel höher als die Beiträge des UHV an die Gemeinde ?
- ... der Baum am Graben droht auf mein Grundstück zu fallen !
- ... hier muss mal wer was machen (kosten darf es nichts, aber schnell muss es gehen) !
- ... der Bach wächst immer mehr zu und es entsteht Geruchsbelästigung !
- ... da liegt ein Ast im Bach, und wenn es dann stärker regnet saufen wir ab !

# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Preußisches Wasserrecht 1860:

**Diese natürliche Last**  
(Gewässerunterhaltung) darf der obere Grundbesitzer auf keinerlei Weise erschweren, also dem unteren das Wasser in keiner anderen Weise zusenden, als in welcher es von Natur fließt, oder in welcher es von Alters her geflossen ist, insbesondere auch nicht die Strömung heftiger oder reißender machen.



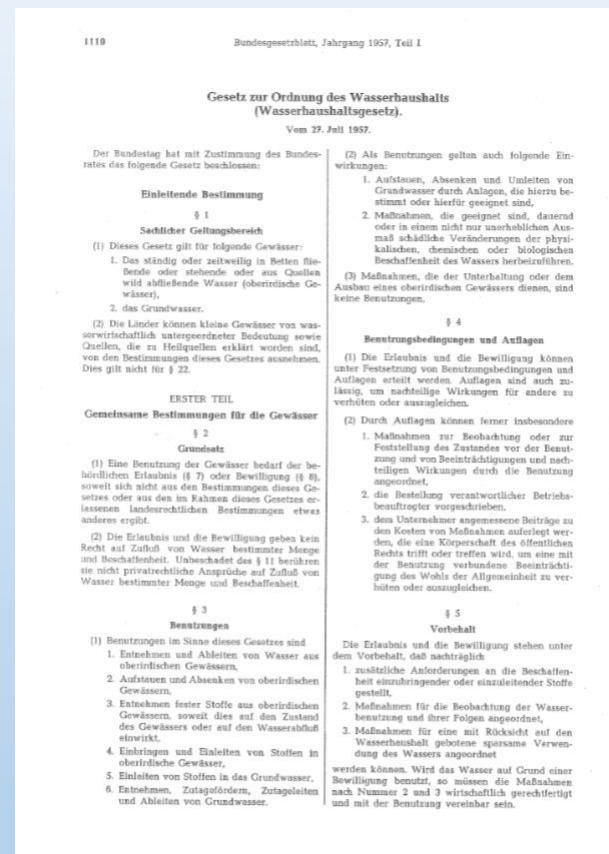
# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Wasserhaushaltsgesetz 1957:

## § 28

### Umfang der Unterhaltung

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst die Erhaltung eines **ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluß** und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der **Schiffbarkeit**. ...



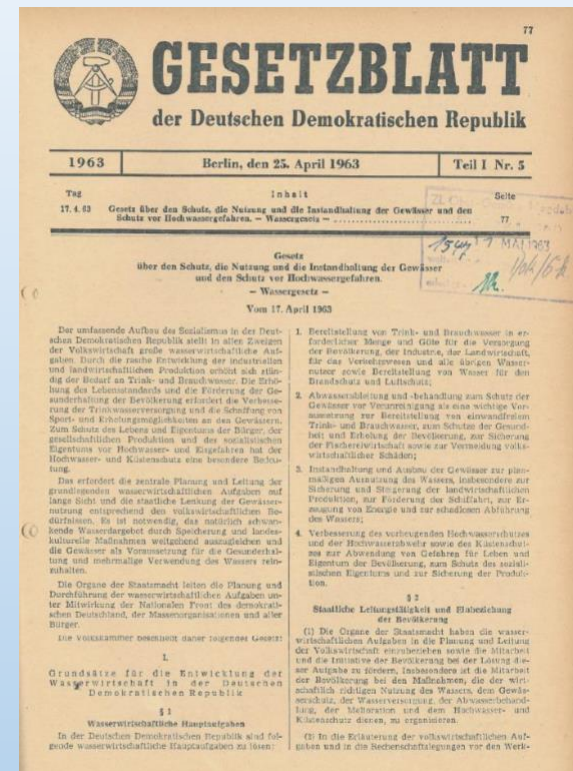
# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Wassergesetz DDR 1963:

## Instandhaltung und Ausbau der Gewässer

### § 21

(1) ... Die Instandhaltung und der Ausbau der Gewässer dienen insbesondere der **Sicherung und Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion**, der Förderung der **Fischerei und Schifffahrt**, dem Schutz der Gesundheit, der Erholung der Bevölkerung und dem Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren. ...



Quelle: Vortrag Herr Dr. Milch, MULE zum Tag der Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt am 30.08.2017 in Bülstringen

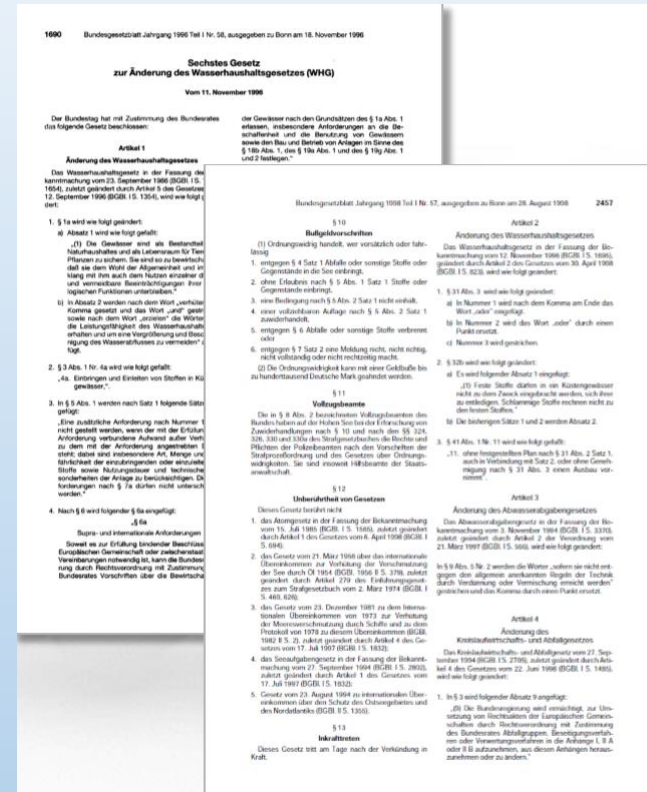
# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

## Wasserhaushaltsgesetz 1996:

### § 28

## Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den **Wasserabfluß** und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der **Schiffbarkeit**. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des **Naturhaushalts** Rechnung zu tragen; **Bild und Erholungswert** der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. ...



# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Wasserhaushaltsgesetz 2009:

§ 39

## Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine **Pflege und Entwicklung** als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines **ordnungsgemäßen Wasserabflusses**,
2. die **Erhaltung der Ufer**, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der **Schiffbarkeit** von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der **ökologischen Funktionsfähigkeit** des Gewässers insbesondere als **Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen**,
5. die **Erhaltung des Gewässers** in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. ...

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009 2585

**Gesetz  
zur Neuregelung des Wasserrechts**  
Vom 31. Juli 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz  
zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)<sup>1)</sup>**

**Inhaltsübersicht**

<p><b>Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Gewässerarten, Schranken des Grundigentums</p> <p>§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> <p><b>Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern</b></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung</p> <p>§ 7 Bewirtschaftung von Flussgebietsabschnitten</p>	<p>§ 8 Erlaubnis, Bewiligung</p> <p>§ 9 Benutzungen</p> <p>§ 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewiligung</p> <p>§ 11 Erlaubnis-, Bewilignungsverfahren</p> <p>§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewiligung, Bewiligungsgemeinschaften</p> <p>§ 13 Inhalt- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewiligung</p> <p>§ 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewiligung</p> <p>§ 15 Gebotene Erlaubnis</p> <p>§ 16 Ausschlus privatrechtlicher Abwehransprüche</p> <p>§ 17 Zulassung sonstigen Stigms</p> <p>§ 18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewiligung</p> <p>§ 19 Planfeststellungen und tiergerichtliche Betriebspläne</p> <p>§ 20 Alte Rechte und alte Befugnisse</p> <p>§ 21 Anrechnung alter Rechte und alter Befugnisse</p> <p>§ 22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen</p> <p>§ 23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung</p> <p>§ 24 Einrichtungen für EMAS-Standorte</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer</p> <p>§ 25 Gemeingebrauch</p> <p>§ 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch</p> <p>§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer</p> <p>§ 28 Einwirkung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer</p> <p>§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele</p> <p>§ 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele</p> <p>§ 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen</p> <p>§ 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer</p> <p>§ 33 Mindestwasserführung</p> <p>§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer</p> <p>§ 35 Wasserkraftnutzung</p> <p>§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</p> <p>§ 37 Wasserdüfse</p> <p>§ 38 Gewässerarchivellen</p> <p>§ 39 Gewässerunterhaltung</p> <p>§ 40 Träger der Unterhaltungslast</p> <p>§ 41 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung</p> <p>§ 42 Befähigte Einrichtungen zur Gewässerunterhaltung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung von Klärgewässern</p> <p>§ 43 Erlaubnissiche Benutzungen von Klärgewässern</p> <p>§ 44 Bewirtschaftungsziele für Klärgewässer</p> <p>§ 45 Reinhaltung von Klärgewässern</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>§ 46 Erlaubnissiche Benutzungen des Grundwassers</p> <p>§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser</p> <p>§ 48 Reinhaltung des Grundwassers</p> <p>§ 49 Erdauflastlöse</p>
--	---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verunreinigung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 32 vom 23.1.2000, S. 42), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) geändert worden ist.

– Richtlinie 91/271/EG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 131 vom 23.5.1991, S. 40), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/70/EG (ABl. L 261 vom 28.12.2006, S. 64) geändert worden ist.

Richtlinie 2004/178/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Unterhaltung zur Vermeidung und Sanierung von Übersichtsflächen (ABl. L 142 vom 24.2.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/119/EG (ABl. L 327 vom 11.4.2006, S. 10) geändert worden ist.

– Richtlinie 2000/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2000 betreffend die Vermeidung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4.3.2000, S. 52).

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2000 zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung (ABl. L 322 vom 22.12.2000, S. 18), L 33 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 23.2.2007, S. 36.

– Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 11.11.2007, S. 27).

<sup>2)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1993 über ein international-verfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1993, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 263 vom 22.12.2004, S. 91) geändert worden ist, sind beseitigt worden.

Das Bundesgesetzblatt im Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag: [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 52

### Umfang der Gewässerunterhaltung

(zu § 39 WHG)

(1) **Abweichend** von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die **Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses** und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die **Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung**. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern. ....

# Begriff der Gewässerunterhaltung – geschichtliche Entwicklung

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) **2025 ?????**

## § 52

### Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)



\*Erweiterung des Umfangs der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung um das Erfordernis der **Rückhaltung von Wasser** (durch Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben des § 39 WHG) = Kernreglung der Gesetzesnovelle

\*Kein Genehmigungserfordernis für die Inbetriebnahme von Anlagen, die dem Wasserrückhalt dienen

( zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern)

# Begriff der Gewässerunterhaltung – Erlass MLU vom 14.08.2011



*DLW Halle* **Kopie**  
*2. c.*  
*31.08.2011 Kopie an Herrn Hennig und an Herrn Vinzelberg!*  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 2762 06112 Halle (Saale)  
Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**SACHSEN-ANH**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Abteilung 2  
Naturschutz Wasserwirt Bodenschutz, Altlast Umwelteinformation

*Nachrichtlich:  
LHW, WVT,  
SGSA, LKT  
Interessenverbände*

*↳ Scanner + an alle Verteiler zur Info.*

Magdeburg, 14. August 2011

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 25.2

Bearbeitet von:  
Frau Fricke

Tel.: (0391) 567-1569

E-Mail: Angelika.Fricke@sachsen-anhalt.de

Oivenstedter Str. 4  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1727  
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de  
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

Seite 2/3

Unterhaltungsverbandes, sondern von den Umständen, die konkret vor Ort vorzufinden sind. Die Aufstellung und Festsetzung eines Haushaltsplanes der vorrangig auf Kostenminimierung oder Kostenkontinuität abstellt, kann im Widerspruch zu § 52 Abs. 1 WG LSA stehen.

Zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Gewässerunterhaltung ist eine zu den öffentlichen Lasten gehörende Sach- und Dienstleistungspflicht, die nur gegenüber der Wasserbehörde und damit gegenüber der Allgemeinheit besteht. Dritte (auch Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes) haben gegen den Träger der Unterhaltungspflicht grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen (OLG Brandenburg, Urteil vom 19.04.2011, Az. 2 LU/10).
2. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass bei Beschwerden die Wasserbehörden und Unterhaltungspflichtigen sorgfältig und nachvollziehbar zu prüfen haben, ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung der Unterhaltungspflichten bestehen. Sofern sich die Anhaltspunkte bestätigen, sind umgehend die notwendigen Maßnahmen durch die Unterhaltungspflichtigen einzuleiten.
3. Bei Verstößen gegen die Unterhaltungspflicht durch die Unterhaltungsverbände ist auf dem Weg der Rechtsaufsicht vorzugehen. Wasserbehörden, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich Verstöße festgestellt werden und die nicht Rechtsaufsichtsbehörde des betroffenen Unterhaltungsverbandes sind, informieren umgehend die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Soweit die Maßnahmen bei den Unterhaltungsverbänden zur Erhöhung ihrer geplanten Haushaltsausgaben führen, ist der Haushaltsplan durch einen Nachtragshaushaltsplan zu ändern oder soweit ein Nachtragshaushalt zeitlich nicht mehr möglich ist, sind die zusätzlichen Ausgaben im darauffolgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
5. Der Nachtragshaushaltsplan ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu prüfen und zu bestätigen oder zu beanstanden. Für die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes und dessen Prüfung gelten meine Erlasse vom 17.11.2010 und 20.04.2011 entsprechend. Auf die übrigen rechtsaufsichtlichen Eingriffsregelungen wird hingewiesen.

## Klimawandel / Wasserwirtschaft

Für die Wasserwirtschaft bedeutet der Klimawandel eine Verschärfung und Häufung bereits existierender und bekannter Phänomene und Probleme: Mehr Starkregen, längere Hitze- und Trockenperioden, vermehrte Hochwasserereignisse, neue Niederschlagsmuster, veränderte Grundwasserneubildung. Saisonal kann die Wasserverfügbarkeit zurückgehen bzw. durch Starkregenereignisse zu Hochwasser führen, was auch eine Erhöhung der Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in Gewässern zur Folge haben kann.

Durch die Intensivierung und Ausweitung der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen werden zudem Wasserressourcen genutzt, die ökologisch wichtig sind oder andernorts die Trinkwasserversorgung sicherstellen.

Der Klimawandel wird diesen Konflikt in Zukunft noch weiter verschärfen.

# Klimawandel / Wasserwirtschaft



**Lufttemperatur**  
Aschersleben



+2.6 °C

Temperatursteigerung  
bis 2050



**Niederschlag**  
Aschersleben



-13 %

Niederschlagsänderung  
im Sommer bis 2050

**Klimainformationen**  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

**Klimawandel in Ihrer Region**

- Ab 2035 ist ein Jahr wie 2018 Durchschnitt
- Starke Zunahme von Heißen Tagen/ sommerlicher Hitze
- Dauerfrost wird immer weniger wahrscheinlich  
Kälteperioden werden abnehmen

**Wichtige Maßnahmen**

- Erstellung eines Hitzeaktionsplanes
- Anpassung der Bauleitplanung und des Gebäudebestands an Hitze
- Schutz der Älteren und Kleinen Kinder vor Hitze
- Notwendigkeit des Winterdienstes bleibt weiterhin bestehen

**Klimawandel in Ihrer Region**

- Der Jahresniederschlag ändert sich in der Zukunft nur geringfügig
- Allerdings gibt es Veränderungen innerhalb der Jahreszeiten
- Im Sommer nimmt der Niederschlag ab und im Winter zu

**Wichtige Maßnahmen**

- Anpassung der Bauleitplanung an Wechsel von Starkregen und Trockenheit
- Anpassung der Kanalisation an Wechsel von Starkregen und Trockenheit
- Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen
- Entsiegelung von Flächen
- Einplanung von höheren Kosten für die Pflege von Stadtgrün











Climate Service Center Germany (GERICS)

Klimaausblick

Landkreis Salzlandkreis

**Kurz und knapp**

Dieser Klimaausblick informiert über mögliche zukünftige Entwicklungen des Klimas im Landkreis Salzlandkreis, basierend auf den Ergebnissen von 85 regionalen Klimamodellsimulationen. Es werden 17 verschiedene Kennwerte für Klimaänderungen dargestellt, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern relevant sind. Sie werden durch eine Experteneinschätzung zur Robustheit der gezeigten Änderungen ergänzt. Die Kennwerte werden auch für das Klima der nahen Vergangenheit dargestellt. Diese wurden aus Beobachtungsdaten für den Landkreis Salzlandkreis berechnet.

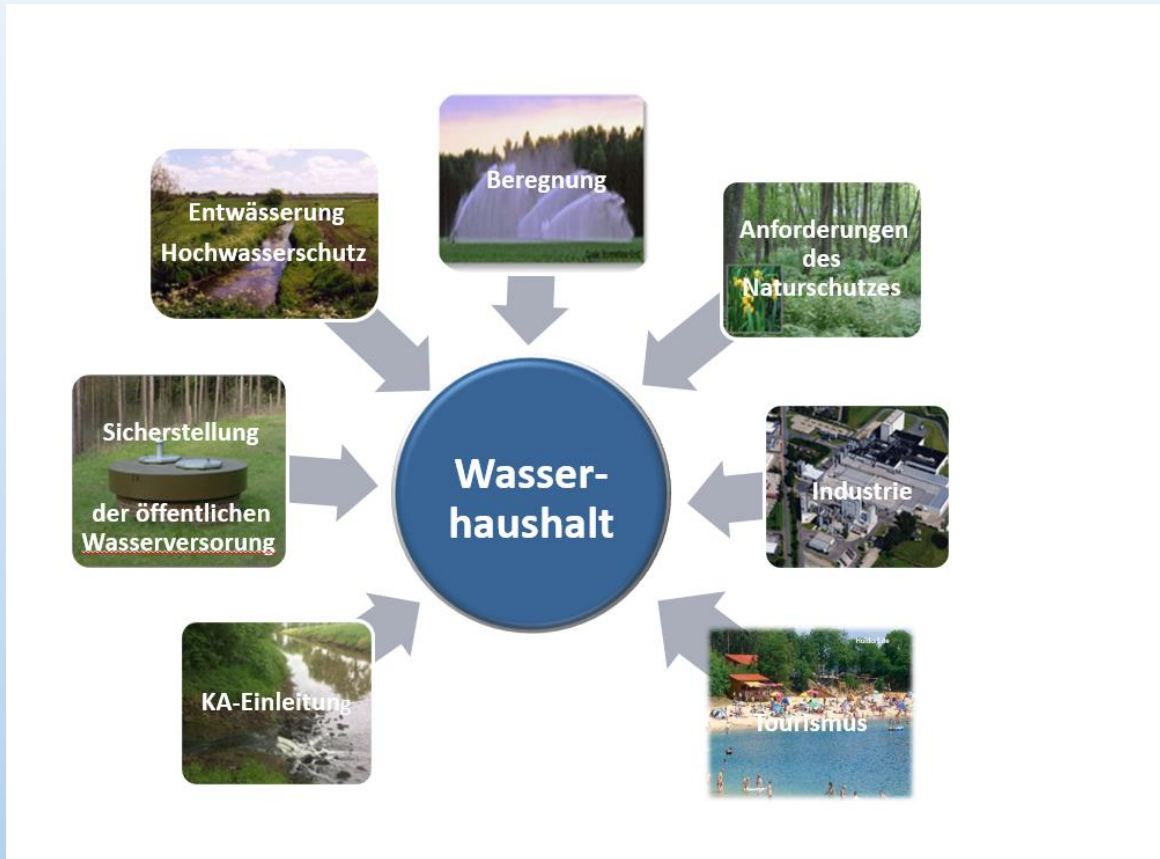
Die Analysen ergeben - je nach Modell und Szenario - einen Anstieg der bodennahen Lufttemperatur um 0,3 °C bis 5,1 °C, bezogen auf den Referenzzeitraum von 1971-2000, bis zum Ende des 21. Jahrhunderts. Die Temperaturzunahme ist für alle Szenarien robust. Die zum Ende des 21. Jahrhunderts projizierten Änderungen des Jahresniederschlags reichen von einer Abnahme von 9,7 % bis zu einer Zunahme von 36,5 %; wobei nur für das Szenario mit hohen Emissionen die projizierten Zunahmen auch robust sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen der klimatischen Änderungen für die 17 Kennwerte (Erläuterung der Kategorien siehe Seite 4). Für diese Tabelle und die Tabellen auf den Seiten 5 und 6 gilt: Farblich gekennzeichnete Änderungen sind robust, dabei sind robuste Zunahmen rot unterlegt, robuste Abnahmen blau.

Kennwert	Klimaänderungen für das Ende des 21. Jahrhunderts			Details
	Szenario mit hohen Emissionen (RCP8.5)	Szenario mit mittleren Emissionen (RCP4.5)	Szenario mit niedrigen Emissionen (RCP2.6)	
Temperatur	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 5, 8
Sommertage	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 5, 8
Heiße Tage	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 5, 9
Tropische Nächte	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 5, 9
Frosttage	Abnahme	Abnahme	Abnahme	S. 5, 10
Spätfrosttage	Abnahme	Abnahme	Abnahme	S. 5, 10
Eistage	Abnahme	Abnahme	Abnahme	S. 5, 11
Tag über 5 °C	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 5, 11
Maximale Dauer von Hitzeperioden	Zunahme	Zunahme	Tendenz zur Zunahme	S. 5, 12
Niederschlag	Zunahme	Tendenz zur Zunahme	Tendenz zur Zunahme	S. 6, 13
Trockentage	Keine Änderungen	Tendenz zur Abnahme	Keine Änderungen	S. 6, 13
Niederschlag ≥ 20 mm/Tag	Zunahme	Zunahme	Tendenz zur Zunahme	S. 6, 14
95. Perzentil des Niederschlags	Zunahme	Zunahme	Tendenz zur Zunahme	S. 6, 14
99. Perzentil des Niederschlags	Zunahme	Tendenz zur Zunahme	Tendenz zur Zunahme	S. 6, 15
Klimatische Wasserbilanz	Tendenz zur Zunahme	Keine Änderungen	Tendenz zur Zunahme	S. 6, 15
Windgeschwindigkeit	Keine Änderungen	Tendenz zur Abnahme	Tendenz zur Abnahme	S. 6, 16
Schwüle Tage	Zunahme	Zunahme	Zunahme	S. 6, 16

# Bisherige Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes

...oft nach Sektoren getrennt



**Zukünftige Herausforderungen erfordern eine sektorübergreifende Betrachtung des Wasserhaushaltes**

## Wir kurzlebig ist die Zeit ? Wie können wir langfristig gezielt agieren anstatt nur zu reagieren ?

### Wasserentnahme beschränkt

Altmarkkreis reagiert auf anhaltende Trockenheit

**Altmarkkreis** – Aufgrund der anhaltenden Trockenheit seit dem Jahr 2018 und dem dadurch bedingten Sinken der Grundwasser- und Oberflächenwasserstände hat der Altmarkkreis Salzwedel ab sofort per Allgemeinverfügung die Wasserentnahmen eingeschränkt. Demnach werden „jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr zur Bewässerung öffentlicher und privater Grünflächen sowie von Sportanlagen wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätzen“ im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs untersagt. Dies gelte auch „für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen und für Bewässerungen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt“, wie es weiter heißt. Die Beschränkungen gelten vorerst bis zum 30. September 2022 oder bis auf Widerruf.



**Zwischen 12 und 18 Uhr verboten:** Das Sprengen des Rasens mit Brunnenwasser. FOTO: DPA

Es sei erwiesen, dass in der warmen Jahreszeit bei der Regenung in der Zeit von 12 bis 18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. „Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen

hat“, argumentiert der Kreis. Es gelte zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können, heißt es weiter. Ins-

besondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben sei schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibe und dadurch große Schäden entstehen können.

Weiterhin gilt: „Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche) unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vorher beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde zu beantragen ist“. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestünden nur in engen Grenzen und nur dann, „wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeindegebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer“ falle.

### Mitteldeutsche Zeitung

Köthen - 24.11.2015

Gewässerschau an der Fuhne

#### Störende Schilfinselfen



Bei der Gewässerschau zwischen Glauzig und Cattau wurde noch einiges entdeckt, das der Nacharbeit bedarf. (BILD: HELMUT DAWAL)

VON HELMUT DAWAL

Landwirte kritisieren bei der Gewässerschau die ungenügenden Unterhaltungsmaßnahmen an der Fuhne zwischen Glauzig und Cattau. Bis Ende November soll eine Nachbearbeitung erfolgen.

**GLAUZIG.** Bei der Pflege von Fließgewässern einen harmonischen Klang zwischen allen Akteuren zu finden, die mit dem Thema zu tun haben, ist nicht gerade einfach. Die Landwirte sagen, es wird zu wenig getan, wir kommen nicht auf unsere Felder, die saufen ab. Landesbetrieb und Unterhaltungsverbände wiederum würden ja gern mehr machen, doch die Mittel sind begrenzt, an den Umlagen kann nicht jedes Jahr gedreht werden. Und als Dritte im Bunde wachen Mitarbeiter von Umweltämtern argwöhnisch darüber, dass an den Fließgewässern nicht zu viel herumgewerkelt wird, damit Pflanzen und Tiere keinen Schaden nehmen.

Und so war bei der jüngsten Gewässerschau an der Fuhne zwischen der Riede-Mündung nahe der Glauziger Brücke und Cattau nicht sonderlich viel Harmonie zu spüren. Zustande kam die Besichtigung auf Drängen von Landwirten, die beiderseits der Fuhne Flächen bewirtschaften. Sie stellten an mehreren Stellen des Vorfluters ungenügende Unterhaltungsmaßnahmen fest und schalteten auch die Bauernverbände Saalekreis und Anhalt mit ein.

### Der Sache auf den Grund gehen

#### FISCHSTERBEN

Ortschaftsrat  
Lebendorf drängt  
auf Gewässerschau.

VON CARSTEN ROLOFF

**TREBITZ/MZ** - Der stille Tod im Wasser hat Spuren bei den Menschen in Bebitz, Trebitz und Lebendorf hinterlassen. Über 200 tote Fische hatten fünf Mitglieder der Angel-Ortsgruppe Bebitz/Flansche, unter ihnen der Vorsitzende Chris Schuchardt,

aus dem Bebitzer Dorfteich geborgen. Das Gewässer glich Mitte August wegen des dritten heißen Sommers in Folge nur noch einer kleinen Pfütze, die selbst an ihrem tiefsten Punkt nicht einmal 30 Zentimeter maß (MZ berichtete). Das qualvolle Massensterben der Karpfen, Hechte oder Rotfedern stand kürzlich als einer der wichtigsten Punkte auf der Tagesordnung der Ortschaftsratsitzung in Lebendorf. „Es ist leider nicht zum ersten Mal passiert, dass der Dorfteich umgekippt ist und die Fische verendeten“, erklärte Ortsbürgermeister Thomas Hense, der mit

seinen Mitstreitern im Rat der Sache auf den Grund gehen will. „Sicherlich spielen die hohen Temperaturen und die geringen Niederschläge eine Rolle. Allerdings ist der Zufluss ebenfalls nicht gewährleistet.“ Der Graben zwischen Trebitz und Bebitz wurde schon seit vielen Jahren nur unzureichend gereinigt. Durch den Pflanzenbewuchs und Laubfall ist kein Durchfluss mehr gewährleistet. „Der Graben muss gesäubert werden“, so Thomas Hense, der gemeinsam mit dem Ortschaftsrat im Oktober im Rahmen einer Gewässerschau durch den Unterhaltungsverband West-

liche Fuhne/Ziethen letzten Aufschluss über die Gründe für das Fischsterben erhalten möchte. Eine Begehung vor Ort hat das Gremium in einem weiteren Fall angeregt. Eine Verkehrsschau unter der Regie des Könnerner Ordnungsamtes soll sowohl in Lebendorf als auch in Bebitz und in Trebitz steigen. Besonders in der Nähe des Lebendorfer Spielplatzes geben Autofahrer Vollgas. Auch in Trebitz wird eher selten das Tempolimit bei der Ortsdurchfahrt eingehalten. „Es ist zum Glück noch nichts passiert. Aber die Gefahr besteht“, meinte Thomas Hense.

**UHV:**  
Zu teuer.  
Machen zu wenig.  
Ahnung haben sie auch nicht.

# Wir kurzlebig ist die Zeit ? Wie können wir langfristig gezielt agieren anstatt nur zu reagieren ?

## Der leise Tod im Wasser

**UMWELT** Bepflanzter Angler bergen etwa 200 Fischkadaver. Welche Gründe Fischereiberater Mario Schulze für das sich wiederholende Massensterben anführt.

VON CARSTEN ROLOFF

**BEITZ/MZ** - Normalerweise halten die Petrijäger ihre Angel ins Wasser, grillen ein Würstchen und lassen sich bei der Jagd nach den Fischen auch ein Bierchen schmecken. Sie kümmern sich außerdem um die Pflege der Uferzonen ihrer Angelgewässer. Doch am Montagmorgen haben fünf Mitglieder der Ortsgruppe Beitz freiwillig einen Job erledigt, der ihnen mehr als schwer fiel. Mit Keschern bergen sie aus dem Dorfteich tote Karpfen, Brassen, Hechte und Schleie – etwa 200 Stück an der Zahl.

„Wir hatten einen Anruf wegen möglicher aufkommender Geruchsbelastung erhalten und sind als Fischer verpflichtet, dieses Problem zu beseitigen. Gerade kommt dabei bei meinen Freunden und mir natürlich nicht auf. Es tut uns sehr weh, die toten Fische zu bergen“, erklärte der Vorsitzende der Ortsgruppe Beitz Flansche, Chris Schuchardt. Er ist seit drei Jahren in diesem Amt tätig und wird seitdem jedes Jahr im Sommer aufs Neue mit dem selben Übel konfrontiert. Nicht zum ersten Mal mussten die Beitzter Angler nämlich solch eine Aktion starten. „Mich hat nur gewundert, dass sich in dem Teich so viele Fische befanden. Wir haben schon seit zwei Jahren keinen einzigen mehr ausgesetzt.“

Die Vermehrung und die Wanderung der Fische durch die Teiche und Gräben funktioniert offenbar noch in einem bestimmten Rahmen. Doch mehrere Gründe haben dazu geführt, dass ein Großteil des Fischbestands im Sommer tot mit dem Rücken auf der Wasseroberfläche treibt, ehe der Angler mit dem Haken die Brasse oder den Hecht aus dem Gewässer holen kann. Das nun schon dritte Dürrejahr in



Ein trauriger Tag für Chris Schuchardt (Mitte) und seine Kameraden, die aus der Beitzter „Plützer“ die toten Fische holen. FOTO: INGEBERT FÄLCHER



Auf dem Bauch nach oben treibt ein kapitaler Karpfen und musste wie fast alle seiner Artgenossen geborgen werden. FOTO: ECKHARD

„Es tut uns weh, die toten Fische zu bergen.“

Chris Schuchardt  
Vorsitzender des Ortsvereins

zent. Dieses Gewässer steht ebenfalls kurz vor dem Umkippen. Fische können unter diesen Bedingungen einfach nicht überleben“, sagt Chris Schuchardt.

„Die immer mehr zunehmende Biomasse in den Gewässern, beispielsweise durch verstärkten Laichenfall beziehungsweise das kaum noch stattfindende Ausbaggern sowie die mangelnde Pflege der Gräben, gefährdet außerdem die Existenz der heimischen Fisch- und Raubfische.“

Hinzu kommen nach Meinung von Mario Schulze, Fischereiberater des Salzlandkreises, auch handfeste wirtschaftliche Interessen. „Die Vermutung liegt nahe, dass das Wasser aus dem nach Beitz führenden Graben von den Landwirten aus Trebitz zur Beregnung der Ackerfläche benutzt wird. Leider hat das Körschener Ordnungsamt nicht die nötige Personalkapazität, um wenigstens stichprobennormale Kontrollen durchzuführen.“

Schulze, der neben fünf Ausbaggerern Teiche und Seen nähere Vorschläge zu dem nun schon seit andauernden Fischhalt zu geben, und Groväter habe etwas dabei gedacht. Herbst abzunehmen hört nicht nur beim Bund der Umweltschützer, sondern auch bei den Gewässernutzern. „Wer Wasser passiert, ist nicht niemand.“

Nicht nur die Petrijäger werden in den Tagen vor der Aufgabe stehen, zu bergen. Ihre normierten Blinder und Beger können die Petrijäger auf den etwa 1,5 Hektar großen Teich wahrscheinlich erst fortsetzen.

## Grundwasser bleibt Problem

**MAGDEBURG/MZ/HK** - Trotz anhaltender Trockenheit sind zahlreiche Gebäude und Felder weiterhin durch hohe Grundwasserpegel gefährdet. Darauf wies die Vorsitzende des zeitweiligen Landtagsausschusses für Grundwasser- und Vernässungsprobleme, Brigitte Take (CDU), hin. Der Ausschuss beendete gestern seine Arbeit. Take forderte die Regierung auf, ein landesweites Vernässungs- und Erosionskataster aufzulegen. Gleichzeitig sprach sie sich dafür aus, die Umlagen von Grundstückseignern an Unterhaltungsverbände zu erhöhen, damit Gräben, Bäche, und Teiche intensiver gepflegt und Wasser besser abgeleitet werden kann.

Seiten 2 und 4

## Trockenheit wird Problem

Wachstum wichtiger Pflanzen im Frühjahr beeinträchtigt



Der Landwirtschaft macht die Frühjahrs-Trockenheit zunehmend zu schaffen. FOTO: DPA

**Berlin** - Eine zunehmende Trockenheit im Frühjahr in Deutschland beeinträchtigt Experten zufolge das Wachstum wichtiger Agrarpflanzen. Am stärksten betroffen sei der Nordosten, wo es mittlerweile von Mitte März bis Mitte Mai an etwa 40 Tagen nicht mehr regne, sagte Tobias Fuchs vom Deutschen Wetterdienst (DWD) bei der Vorstellung des DWD-Klimastatusberichts. „Diese Zunahme der Frühjahrs-Trockenheit

em Zeit- getation 1 hohen at, führt nträchtig- nenzent- ler Leiter is „Klima in.

bei landwirtschaftlich bedeutsamen Pflanzenarten das Wachstum gefährden.

Generell ist die Bodenfeuchte laut Fuchs „lebenswichtig“ für die Land- und Forstwirtschaft. Kulturpflanzen wie Wintergetreide, Raps, Mais und Zuckerrüben starten normalerweise nach der Winterruhe mit dem Wachstum durch oder werden im Frühjahr ausgesät. Anbaumethoden müssten laut Fuchs an die veränderten Bedingungen angepasst werden, indem Landwirte ihre Agrarpflanzen zum Beispiel zusätzlich beregnen.

Demnach waren 2018, 2019 und 2020 in Deutschland ausgesprochen trockene Jahre. Erst das vergangene Jahr, das niederschlagsreicher gewesen sei, habe die Si-

tuation etwas entspannt. Der dreijährige Trockenstress der Böden führte Fuchs zufolge in vielen Regionen zu einem deutlichen Rückgang beim Grünlandertrag, schwere Schäden gab es zudem in den Wäldern. Dabei seien neben ohnehin besonders anfälligen Monokulturen aus Fichten „in starkem Maße“ auch naturnahe und standortangepasste Laub- und Mischwälder getroffen worden.

„Leider müssen wir davon ausgehen, dass solche Trockenperioden mit der zunehmenden Erderwärmung häufiger und vielleicht auch heftiger auftreten werden“, so Fuchs. Das Jahr 2021 bestätigte dem Klimastatusbericht zufolge klar den Trend der globalen Erderwärmung. dpa/afp

## Mitteldeutsche Zeitung

Wirtschaft - 08.06.2013

Hochwasser in Sachsen-Anhalt

## 40.000 Hektar vom Wasser überspült



Neben Ortschaften wie hier Röpzig im Saalekreis hat die Flut auch Felder und Weiden in Mittelsachsen gezogen (Foto vom 6. Juni). (BILD: ECKHARD SCHULZE)

VON STEFFEN HÖHNE

Die Landwirte in Sachsen-Anhalt kämpfen mit Flutfolgen. Viele Agrarflächen an den Flüssen sind überspült. Die Bauern helfen sich gegenseitig.

HALLEMZ. In 97 Kühe sind in Sicherheit. Mit Viehtransportern wurden die Tiere aus einem Stall der Agrargenossenschaft Mühlanger unweit der Elbe evakuiert. „Es besteht die Gefahr, dass die Anlage absinkt“, sagt Landwirt Hartmut Steiner aus dem benachbarten Zahna im Landkreis Wittenberg. Er hat die Kühe, die täglich zweimal gemolken werden müssen, in seinem Betrieb aufgenommen. „Das ist doch selbstverständlich“, sagt Steiner. In der Region wird am Samstag der höchste Elbepegel erwartet. Die Bauern links und rechts der Elbe schauen mit bangem Blick auf die Deiche. Probleme bereitet bereits der steigende Grundwasserspiegel.

# Wir kurzlebig ist die Zeit ? Wie können wir langfristig gezielt agieren anstatt nur zu reagieren ?

Köthen - 18.04.2013

Südliches Anhalt

## Lauter Ruf nach der großen Pumpe

Libehna hat ein Vernässungsproblem. Doch wie und wann Abhilfe geschaffen wird, ist nach wie vor unklar, denn die Stadträte sind sich uneinig.

Libehna/MZ/WKL

Beim Thema Vernässung in Libehna herrscht im Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt immer noch keine Einigkeit. Zwar sowohl die Stadträte als auch die Verwaltung darin einig, dass die nassen Keller im Dorf endlich trocken werden so könnten betroffene Gebäude auf Dauer Schaden nehmen. Laut Stadtverwaltung sind im Dorf 15 Keller durch die Vernässung betroffen. Doch wie sie trocken gelegt werden können und wann - darüber wird gestritten.

Wasser

## Land unter im Urstromtal

VON KATRIN LÖWE, 26.01.11, 21:36h, aktualisiert 26.01.11, 22:02h

**WULFEN/MZ.** In Stiefeln steht Helge Klamke auf dem Maisfeld bei Wulfen (Kreisfreie Stadt Magdeburg) - ein Kolben beginnt an der Spitze braun zu werden. Eigentlich hätten sie schon sollen. "Wir kommen aber schon seit September nicht mehr aufs Feld", sagt der glücklicher Bauer sieht anders aus, klingt anders.

Im Urstromtal der Elbe heißt es Land unter. Riesige Seen sind rechts und links der Elbe stehen bei Wulfen noch 380 Hektar ungeernteter Mais, der Schaden, so Klamke, geht über den Kömermais nur noch für Mastfutter oder Biogasanlagen verwendet werden - als hoch

FACHTAGUNG

## Trockenheit wird sich ausweiten

**BERNBERG/MZ** - Eine Vortagung zum Thema „Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Sachsen-Anhalt“ findet am Donnerstag, 4. April, ab 10 Uhr in der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Bernburg, Strenzfelder Allee 22, statt.

Schon jetzt leiden die landwirtschaftlichen Betriebe im mitteldeutschen Trockengebiet durchschnittlich zehn Wochen im Jahr an einer unzureichenden Wasserversorgung für die Nutzpflanzenbestände. Die Berechnungen zu den Auswirkungen des Klimawandels lassen vermuten, dass sich in bestimmten Regionen des Landes diese Trockenheit noch drastisch ausweiten wird. Eine Beregnung kann die auftretenden Schäden verringern. Das notwendige Wasser könnte künftig von den regionalen Versorgungsunternehmen an die Landwirtschaft verkauft werden.

Diese Tagung bildet den Auftakt zur Suche nach Lösungsmöglichkeiten zur Beregnung. Bestandsanalysen, verwaltungsrechtliche Aspekte, Fördermöglichkeiten und Erfahrungsberichte aus der Praxis stehen auf der Agenda.

und zeigt  
bgeerntet

n. So  
er

Halle

## Nasse Keller auf dem Petersberg

GRUNDWASSER Der Anstieg beträgt teilweise bis zu 80 Zentimeter. Praktisch ist jede Ortschaft im Umland von Halle davon betroffen. Viele Gemeinden rufen in ihrer Not nach Hilfe.

VON RALF BÖHME, 03.02.11, 19:12h, aktualisiert 03.02.11, 19:41h

**PETERSBERG/MZ.** Steht dem Saalekreis demnächst das Wasser bis zum Hals? Laut einer MZ-Umfrage unter den Bürgermeistern im Umland von Halle, gibt es hier keinen einzigen Ort mehr, der keine nassen Keller hat. Betroffen sind nicht nur die Dörfer in den Niederungen und auf dem flachen Land. Auch in höher gelegenen Siedlungen wie auf dem Petersberg oder in Döbel, wo jüngst sogar ein Teich überlief, drückt das Wasser durch die Fundamente und die Wände. Nicht nur viele Bürger, auch die Gemeinden rufen nach Hilfe.

MZ 28.3.2013

# Wir kurzlebig ist die Zeit ? Wie können wir langfristig gezielt agieren anstatt nur zu reagieren ?

## Mitteldeutsche Zeitung

MZ | Landkreis Mansfeld-Südharz

### Mindestens jährliche Mahd: Abfluss des Wassers muss gewährleistet sein

Von Helga Koch | 10.07.20, 09:15 Uhr

**Südharz** - Die massive Kritik aus mehreren Südharz-Orten wegen zuwachsender Bereiche von Nasse oder Hasel zeigt Wirkung: Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz werde „die Hintergründe zeitnah in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Unterhaltungsverband 'Helme' erörtern“, teilte Sprecherin Petra Franke aus dem Umweltministerium Sachsen-Anhalt auf Anfrage mit.

Die Behörde kenne die Vorwürfe. Der Geschäftsführer des Helme-Verbands hatte ebenfalls reagiert, die Mahd sei noch im Juli vorgesehen.

#### Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna

Zur Gewässerunterhaltung gehöre, so Franke, einen reibungslosen Wasserabfluss zu gewährleisten, aber auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Belange des Naturhaushalts. Das beinhaltet das Reinigen und Räumen zur Freihaltung und zum Schutz des Gewässerbetts samt der Ufer, den Erhalt und das Anpflanzen standortgerechter Ufergehölze und das Erneuern des Baumbestands.

Arbeiten müssten so erfolgen, heißt es weiter aus dem Ministerium, dass das Wasser abfließen könne. Und man müsse der Rolle der Gewässer als Lebensraum Rechnung tragen. Naturschutzrechtliche Vorgaben seien bei der Wahl der Unterhaltungsmethoden und -zeiträume zu beachten. So dürften Gehölze und Röhricht laut Bundesnaturschutzgesetz ab Anfang März bis Ende September nicht zurückgeschnitten werden. Die Setz- und Brutzeiten für Vögel ab Anfang April bis Ende Juli seien beim Mähen an Böschungen und Randstreifen zu beachten. An Gewässern mit besonders oder streng geschützten Arten seien Zeitfenster zu berücksichtigen. Außerdem gebe es Verordnungen für gesetzlich geschützte Räume wie Naturschutz- oder FFH-Gebiete.

#### Umweltministerium sieht mindestens eine jährliche Mahd vor

Wie Franke betont, dürften Unterhaltungsmaßnahmen nur in dem Maß erfolgen, wie es für den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers nötig sei. Gewässer gelte es als Lebensraum für Flora und Fauna zu erhalten. Das sei zudem auch wirtschaftlich sinnvoll, müssten doch die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände die Kosten tragen und sie als Beitrag von den Flächeneigentümern erheben. „Als Richtwert wird eine mindestens jährliche Mahd in den Gewässerabschnitten der Ortslagen als erforderlich erachtet“, unterstreicht Franke. In der Regel würden ab August bis in den Spätherbst die Gewässersohle gekrautet und die Böschungen gemäht. Dann sei der Abfluss in den niederschlagsreicheren Wintermonaten abgesichert.

Solange das Wasser ordnungsgemäß abfließen könne, so Franke, bestehe keine Pflicht, regelmäßig zu mähen. „Die Ansicht und ‚Schönheit‘ eines Gewässers hat keinen Einfluss auf die Gewässerunterhaltung und ist somit nicht zu berücksichtigen.“ Jedoch seien Überschneidungen in den Orten „nicht hinnehmbar“. Aber genau davor haben die Anwohner an der Nasse oder dem Haselbach zurzeit Angst. (mz)

GEWÄSSERUNTERHALTUNG

## Wo es nicht nach Schönheit geht

14.08.2020



In der Kleinen Milde an Kalbes We-  
Flussbett. Auch die Uferböschung  
ist für Juli vo

#### Auch Naturschutz ist zu beachten

Ähnlich argumentiert auch Uwe Heinecke vom Unterhaltungsverband „Jeetze“ – der UHV Milde/Biese ging eine Kooperationsvereinbarung mit dem Unterhaltungsverband Jeetze in Salzwedel ein. So seien neben dem ordnungsgemäßen Abfluss auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer, Naturschutz, Artenschutz sowie auch wirtschaftliche Aspekte zu beachten. Unterhaltungsarbeiten würden an der Kleinen Milde ein- bis zweimal jährlich vorgenommen. Die Arbeiten würden aufgrund langjähriger Erfahrungen entsprechend organisiert und durchgeführt. „In diesem Jahr müssen wir aus meiner Sicht einen eher überdurchschnittlichen Aufwuchs an den Gewässern verzeichnen, dadurch sehen diese derzeit teilweise ungepflegt aus, was natürlich gerade in Stadt- oder Ortslagen auffällt. Entscheidend für die Bewertung der Arbeitserfordernis für den UHV ist aber die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Normalabflusses.“ Nur für diese Aufgabenwahrnehmung dürfe der UHV seine Beiträge erheben. „Die Aufgabe des Unterhaltungsverbandes ist nicht die Pflege der Gewässer nach optischen Gesichtspunkten“, betont auch Heinecke.

Nach derzeitiger Orientierung werden die Arbeiten etwa Mitte beziehungsweise Ende Juli erfolgen. „Sollte sich bis dahin in der Bewertung der Abflussverhältnisse eine andere Einschätzung ergeben, werden die Arbeiten entsprechend vorgezogen“, schätzt Uwe Heinecke ein.

#### Es grünt an der Großen und der Kleinen Milde in Kalbe. Zahlreiche Passanten und Anwohner ärgern sich über den Wildwuchs.

Von Doreen Schulze

Kalbe I Meterhoch steht das Gras an der Großen Milde in Kalbe an der Ostpromenade. Passanten ärgern sich über diesen Anblick. Wundern sich, dass die Böschung nicht längst gemäht worden ist. Dasselbe Bild bietet sich an der Kleinen Milde an der Westpromenade. Auch dort wächst das Gras ungestutzt in die Höhe. Für den Wasserabfluss der Großen Milde ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz (LHW) mit Sitz in Osterburg zuständig. Die Unterhaltung der Kleinen Milde obliegt dem Unterhaltungsverband (UHV) Milde/Biese. Volksstimme fragte bei den Verantwortlichen nach, weshalb bisher dort nichts passiert ist und wann beziehungsweise ob eine Mahd vorgesehen ist.

„Für die Große Milde in Kalbe habe ich vor etwa einer Woche die Verträge ausgelöst“, berichtet Hans-Jörg Steingraf, LHW-

- **Beschluss Landesverfassungsgericht vom 28.08.2021 (LVG 15/20)**

Begründung des LVerfG

- Normen rechtmäßig
- Heranziehung der Grundstückseigentümer stelle Umlage dar; diene der solidarischen Finanzierung eines Zweckes, zu dem die Umlagepflichtigen einen besonderen Bezug haben; Bezug sei Vorteil deshalb könne die Umlage ein Lastenausgleichsfunktion haben
- Grundstückeigentümer können herangezogen werden, weil ein rechtfertigender Grund in ihrer Verantwortlichkeit (nicht Pflicht) für den ordnungsgemäßen Abfluss des Niederschlagswassers von ihrem Grundstück vorliege; eigenes Interesse wird unterstellt; Faktor für den wirtschaftlichen Wert des Grundstückes

- **Beschluss Landesverfassungsgericht vom 28.08.2021 (LVG 15/20)**

### Begründung des LVerfG

- Entlastung von ihrer Verantwortung durch Übernahme der Unterhaltung; Verweis auf BVerwG, Urt. v. 11.07.2007 – 9 C 1/07 –, Rn. 33–35 („jedes Grundstück [...] schon allein infolge seiner Lage im Einzugsgebiet den Zulauf von Wasser verursacht und damit die Gewässerunterhaltung erschwert [...]) Als Nutznießer schulden die grundsteuerpflichtigen Eigentümer einen Solidarbeitrag zum Finanzierungssystem, das in Sachsen-Anhalt für die Kosten der Gewässerunterhaltung eingeführt worden ist.

- **Beschluss Landesverfassungsgericht vom 28.08.2021 (LVG 15/20)**

Begründung des LVerfG

- § 40 Abs. 1 S. 3 WHG löse zudem Befugnis zur Kostenbeteiligung vom Vorteilsbegriff, in dem auch „sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet“ zu verpflichten sind
- Grundstücke, die nur in Bundeswasserstraßen entwässern sind nicht von dem Vorteil erfasst
- Auferlegung der Last ist eine Inhalts- und Schrankbestimmung des Grundeigentums und damit als Sozialbindung verfassungsgemäß; ist verhältnismäßig
- Äquivalenzprinzip durch Errechnung des Beitrages nach Fläche und Erschwernis Rechnung getragen
- Unterschiedliche Höhe des Beitrages je nach Wohnort, da Veranlagung durch einen bestimmten Verband, ist durch geohydrologische Gegebenheit gerechtfertigt

## Gewässerunterhaltung im Wandel der Zeit

- 1950'er Jahre: Wasserabfluss alleinig im Vordergrund
- ab 1960'er Jahren: zum Wasserabfluss kamen Erholungswert und Schutz der Gesundheit hinzu
- ab 1990'er Jahren: explizite Erwähnung der Belange des Naturhaushaltes
- Durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht wurden in das Wasserhaushaltsgesetz erstmals die „Pflege und Entwicklung“ der Gewässer als Aufgabe der Gewässerunterhaltung eingeführt.

Der Blick auf die Gewässerunterhaltung und die Ausgestaltung der Aufgabe hat sich verändert.



## Gewässerunterhaltung heute

→ Spagat zwischen:

- naturschutzrechtlichen Anforderungen
- Gewässerpflege und Gewässerentwicklung
- Sicherstellung des Wasserabflusses



(Landwirtschaftliche) Nutzungen am Gewässer, Anforderungen an die Gewässerunterhaltung aus Gründen der Siedlungsstruktur, Sicherung von Infrastrukturanlagen erfordern einen Abwägungsprozess gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen und Entwicklungszielen, der in Abhängigkeit der Witterungs- und damit einhergehenden Abflussbedingungen in den Gewässern für den Gewässerunterhaltungspflichtigen sehr schwierig aber unabdingbar durchzuführen ist.

## Gewässerunterhaltung heute

Der Abfluss in den Fließgewässern ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- naturräumliche Randbedingungen
- Ausbau- bzw. Entwicklungszustand
- Besiedlung, die Art und Intensität der Landnutzung
- Querbauwerke, Brücken, Stauanlagen, Sohlschwellen, Durchlässe

In Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen sind in wiederkehrenden Abständen und in angepasster Intensität Maßnahmen zur Abflusssicherung durchzuführen. Diese Arbeiten führen regelmäßig zu einer - in der Regel nur kurzfristigen - Störung der natürlichen Entwicklung und der Gewässerbiozöosen.



# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 54

### Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

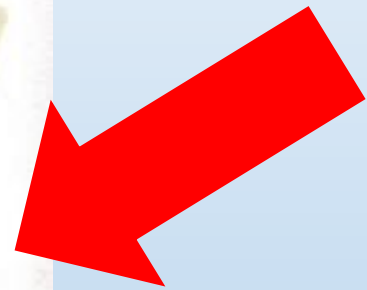
- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der **Anlage 2** genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. ....
- (2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist. ....
- (3) **Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet**, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet (Verbandsmitglieder). ...
- (4) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

# Organisation im Verband – Mitgliedschaft

## Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

### 5. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 268 Mit der Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband sind naturgemäß gewisse **Rechte und Pflichten** verbunden.
- 269 Geprägt wird das Mitgliedschaftsverhältnis zunächst von dem Rechtsinstitut der **Verbandstreue**, aus dem sich wechselseitige **Loyalitätspflichten** ergeben.<sup>138</sup> Hiernach sind sowohl der Verband als auch das Verbandsmitglied dazu verpflichtet, die Verbandsaufgabe zu fördern und Handlungen, die den Verband bzw. dessen Aufgabenerledigung behindern oder gar schädigen, zu unterlassen.
- 270 Im Zusammenhang mit den **Mitgliedschaftsrechten** ist weiter zu beachten, dass der Verband nicht nur dem Nutzen seiner Mitglieder, sondern eben auch einem öffentlichen Interesse dient; § 1 Abs. 2 WVG. Die Bindung an das öffentliche Interesse kann für den Einzelnen zur Folge haben, dass dieser seine **individuellen Interessen** zur Sicherstellung der **dem öffentlichen Interesse dienenden Gesamtaufgabe unterzuordnen** hat.
- 271 Ungeachtet dessen ergeben sich aus der Mitgliedschaft nicht nur Pflichten, sondern eben auch **Rechte**. Das wesentlichste Recht ist sicherlich der **Anspruch auf Benutzung der Verbandsanlagen**. Dieser ist zwar nicht aus-



Aus : Rapsch/Pencereci/Brandt – Wasserverbandsrecht, 2. Auflage

Quelle: Rapsch/Pencereci/Brandt: Wasserverbandsrecht, 2.Auflage (2020), Verlag C.H. Beck OHG München, S.118



Ihre Gemeinde ist seit der Verbandsgründung 1993 gesetzlich festgelegtes Mitglied im Verband.

In Sachsen-Anhalt gibt es in den UHV fast ausschließlich die kommunale Mitgliedschaft. Mit der Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband (UHVs sind **keine** Zweckverbände, sondern nach Wasserverbandsgesetz gegründete Wasser- und Bodenverbände) sind naturgemäß gewisse **Rechte und Pflichten** verbunden.

„Geprägt wird das Mitgliedschaftsverhältnis zunächst von dem Rechtsinstitut der Verbandstreue, aus dem sich wechselseitige Loyalitätspflichten ergeben. **Hiernach sind sowohl der Verband als auch das Verbandsmitglied dazu verpflichtet, die Verbandsaufgabe zu fördern und Handlungen, die den Verband bzw. dessen Aufgabenerledigung behindern oder gar schädigen, zu unterlassen.** Im Zusammenhang mit den Mitgliedschaftsrechten ist weiter zu beachten, dass der Verband nicht nur dem Nutzen seiner Mitglieder, sondern eben auch einem öffentlichen Interesse dient;

§ 1 Abs.2 WVG (Wasserverbandsgesetz).

Die Bindung an das öffentliche Interesse kann für den Einzelnen zur Folge haben, dass dieser seine individuellen Interessen zur Sicherstellung der dem öffentlichen Interesse dienenden Gesamtaufgabe unterzuordnen hat.“

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 55

### Unterhaltungsverbände

- (1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmberechtigten. ...

## Verbandsbeiträge: §§ 28 ff WVG

- Zur Erfüllung der Aufgaben unabdingbar
- Insolvenzunfähig (Nachschusspflicht der Mitglieder)
- Öffentliche Aufgaben, öffentliche Lasten Verbandsmitgliedschaft
- Vorteilsmaßstab,
  - d. h. nach dem Vorteil, den das Verbandsmitglied hat, z. B. Einheitswerte bei Deichverbänden
  - In Sachsen – Anhalt für Gewässerunterhaltung Maßstab der Umlage entsprechend §§55 ff WG LSA
- Beitragsbescheid

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 55

### Unterhaltungsverbände

(3) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (**Flächenbeitrag**), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde im Verbandsgebiet gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (**Erschwernisbeitrag**)

bestimmen. Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. ....

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 55

### Unterhaltungsverbände

(4) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.

(5) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in Bezug auf die in § 54 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen. ....

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 55

### Unterhaltungsverbände

(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband.

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2011:

## § 56

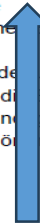
### **Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband**

(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, **kann sie**, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, **einschließlich der Kosten**, die der Unterhaltungsverband **an das Land** abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden **Verwaltungskosten** vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.....

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

## Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – NEU -ENTWURF 2024:

§ 56	§ 56
<p><b>Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband</b></p> <p>(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden</p>	<p><b>Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband</b></p> <p>(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, <del>kann legt sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet,</del> die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden</p>
- Seite 13 von 50 -	
<p>Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.</p>	<p>Grundstücke <del>umlegen</del>um. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke <del>nach Satz 1</del> und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke <del>nach Satz 1</del>, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 4 ausgenommen sind, <del>zu ermitteln und</del> zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. <del>Die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart oder -arten.</del> Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p><del>(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.</del></p> <p>(2) Für die Umlagen nach Absatz 1 sind die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden.</p>



# Unterhaltungsverbände Sachsen Anhalt – Zuschüsse bis 2008

Die wesentlichen Einnahmen der UHV LSA von 1992 bis 2008

Jahr	Beiträge der Mitglieder	Zuschüsse des Landes	Insgesamt
1992	3.862.581 €	10.128.223 €	13.990.804 €
1993	11.040.164 €	5.111.729 €	16.151.893 €
1994	11.248.421 €	5.112.918 €	16.361.339 €
1995	11.197.967 €	6.646.794 €	17.844.761 €
1996	11.418.808 €	5.624.210 €	17.043.018 €
1997	12.373.117 €	4.090.335 €	16.463.452 €
1998	12.257.367 €	4.090.335 €	16.347.702 €
1999	12.211.524 €	3.400.091 €	15.611.615 €
2000	12.477.097 €	3.579.043 €	16.056.140 €
2001	12.587.867 €	3.579.043 €	16.166.910 €
2002	12.858.911 €	2.556.459 €	15.415.370 €
2003	13.079.712 €	2.056.500 €	15.136.212 €
2004	13.544.207 €	1.956.800 €	15.501.007 €
2005	14.066.650 €	1.556.500 €	15.623.150 €
2006	14.161.250 €	1.556.500 €	15.717.750 €
2007	14.252.940 €	1.446.500 €	15.699.440 €
2008	15.039.310 €	720.200 €	15.759.510 €
<b>insg.</b>	<b>207.677.893 €</b>	<b>63.212.180 €</b>	<b>270.890.073 €</b>

Jahr	Beitrag Sachsen-Anhalt	Zuschuss	Anteil
1992	28%	72%	100%
1993	68%	32%	100%
1994	69%	31%	100%
1995	63%	37%	100%
1996	67%	33%	100%
1997	75%	25%	100%
1998	75%	25%	100%
1999	78%	22%	100%
2000	78%	22%	100%
2001	78%	22%	100%
2002	83%	17%	100%
2003	86%	14%	100%
2004	87%	13%	100%
2005	90%	10%	100%
2006	90%	10%	100%
2007	91%	9%	100%
2008	95%	5%	100%
<b>insg.</b>	<b>77%</b>	<b>23%</b>	<b>100%</b>

§ 57  
Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer

- Seite 32 von 82 -

zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 50 v. H. der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr.

# Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

## Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

Zweistufiges System:

### Ebene 1: Verband – Gemeinde

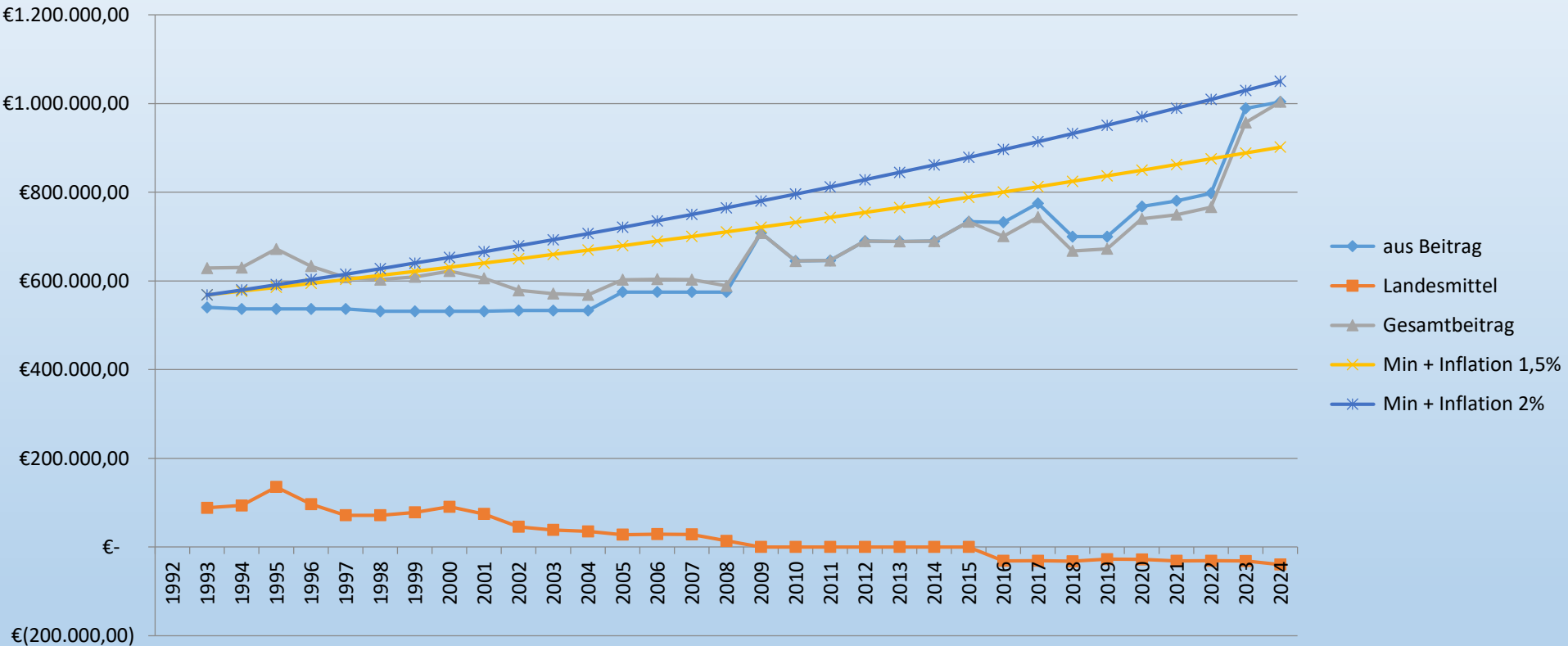
- Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband (WVG) – Vorteilsprinzip
- Berechnung in €/ha und €/EW; Erschwerniswert mindestens 10% - richtet sich nach dem Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet

### Ebene 2: Gemeinde – Bürger

- Umlage der Verbandsbeiträge auf den Grundeigentümer
- Berechnung in €/ha und zusätzlich Erschwernisbeitrag auf alle Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen
- Verwaltungskosten für die Umlage können geltend gemacht werden

# Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethede

## Beitragsentwicklung



## Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethede

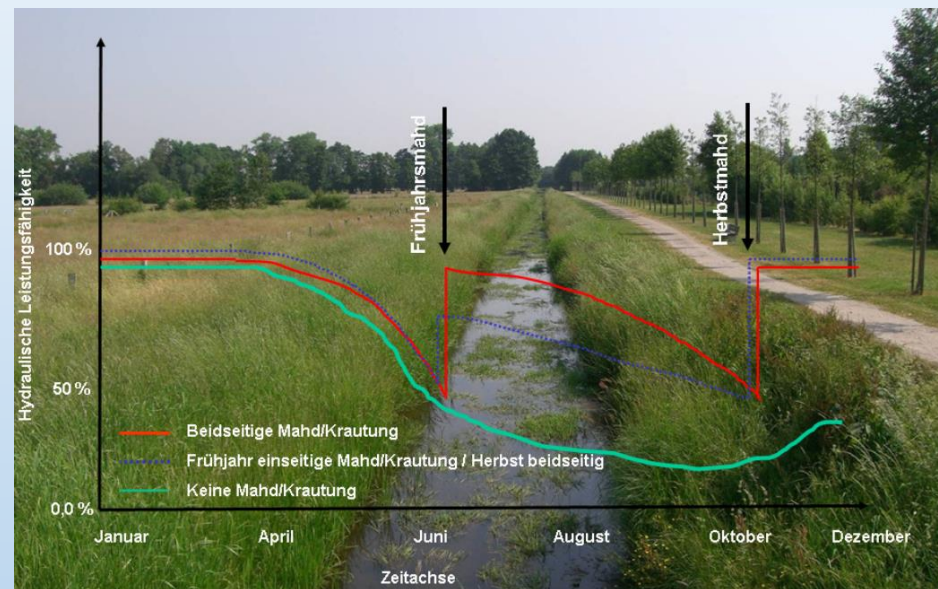
- Durchführung aller Unterhaltungsarbeiten in Eigenregie
- Vergabe von Aufträgen (Planung- und Bauleistungen) nur im Rahmen Umweltsofortprogramm (USP) und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- Strikte Trennung der Haushaltsbereiche Unterhaltung / USP / WRRL
- Durchführung von 5 Grabenschauen im Herbst
- Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 4 Stellvertretern
- Ausschuss aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 8 Berufenen
- Externe Verbandsprüfung erfolgte in den letzten Jahren durch Rückert – Enerwa GmbH, jetzt Dornbach und Partner Wittenberg

## Umsetzung im Verband

- UHV stellt Unternehmen / Plan getrennt nach Aufgaben auf
- Organisation / Personalverteilung entsprechend Aufgabenlast und Zuordnung zu den einzelnen Aufgaben / Beitragsabteilungen
- Umsetzung eigener Bauhof: Zuordnung zu den einzelnen Aufgaben / Beitragsabteilungen
- Fremdvergabe: Zuordnung zu den einzelnen Aufgaben / Beitragsabteilungen
- Verbände sollten personaltechnisch und wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, den seitens der Mitglieder vorgegebenen Aufgaben zu entsprechen
- Rücklagen in Relation zum Verbandscharakter
- Ausreichende Rücklagen entsprechend Risikoabwägung (HW, ...)
- Beachtung der aktuellen Rechtsprechungen, Stichwort Abschreibung

# Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen

- Januar / Februar: Schwerpunkt Holzungsarbeiten, Standraumregulierungen, Bestandspflege, überhängende Äste schneiden
- März - Mai: Grundräumungen, Böschungsinstandsetzungen, Sicherstellung Abflussprofil, Fahrspurgestaltung, Handunterhaltung Waldbereiche (NSG, FFH), Technikpflege (Hauptreparaturphase)
- Juni / Mitte Juli: Erstkrautung, Ortslagenkrautung
- August - Dezember: Zweitkrautung (Hauptkrautung)



## Zusammenfassung

- UHV können als Wasser- und Bodenverbände weitere Aufgaben übernehmen (§2 WVG, §55 Abs. 5 WG LSA)
- Weder Gewässerunterhaltung noch Staubewirtschaftung richten sich nach Flurstücksgrenzen sondern nach Einzugsgebieten
- Verbandsgebiete der UHV entsprechen den Niederschlagseinzugsgebieten der Gewässer – jährlich festgelegt vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW
- Aufgaben sind zu trennen (Satzungs- und Haushaltsregelungen)
- Mitgliederverzeichnis entsprechend der Aufgaben zu führen
- Beitrag für einzelne Aufgaben nach Veranlagungsregeln bzw. Vorteilsprinzip

Herausforderungen der Zukunft können nur gemeinsam mit den Mitgliedern (Beitragszahlern) und klaren gesetzliche Regelungen dem politischen Willen folgend bewältigt werden. **GEMEINWOHLINTERESSE**



# Räumzeiten und Schutzziele

Objektkategorie	Schadenspotenzial	Anhaltswerte für das maßgebende mittlere statistische Wiederkehrintervall $T_n$ in Jahren <sup>1)</sup>
Sonderobjekte mit außergewöhnlichen Konsequenzen im Hochwasserfall	hoch	im Einzelfall zu bestimmen <sup>2)</sup>
Geschlossene Siedlungen	hoch	etwa 100 <sup>2)</sup>
Industrieanlagen	hoch	etwa 100 <sup>2)</sup>
Überregionale Infrastrukturanlagen	hoch	etwa 50 bis 100
Einzelgebäude, nicht dauerhaft bewohnte Siedlungen	mittel	etwa 25
Regionale Infrastrukturanlagen	mittel	etwa 25
Landwirtschaftlich genutzte Flächen <sup>3)</sup>	gering	bis 5
Naturlandschaften	gering	-

<sup>1)</sup> Die jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit entspricht dem reziproken Wert des Wiederkehrintervalls.  
<sup>2)</sup> In der Praxis sind auch Wiederkehrintervalle bis zu 500 Jahren begründbar und bereits umgesetzt worden.  
<sup>3)</sup> In der Regel ist eine der Situation angepasste Landwirtschaft zu betreiben.

## Empfehlung für die zeitliche Zuordnung von Räumungsarbeiten am Ufer

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Gehölze und Röhricht			Vegetationszeit										
Vögel <sup>1)</sup>			Setz- und Brutzeit										
Gehölz- und Röhrichtpflege <sup>2)</sup>	x	x								x	x	x	

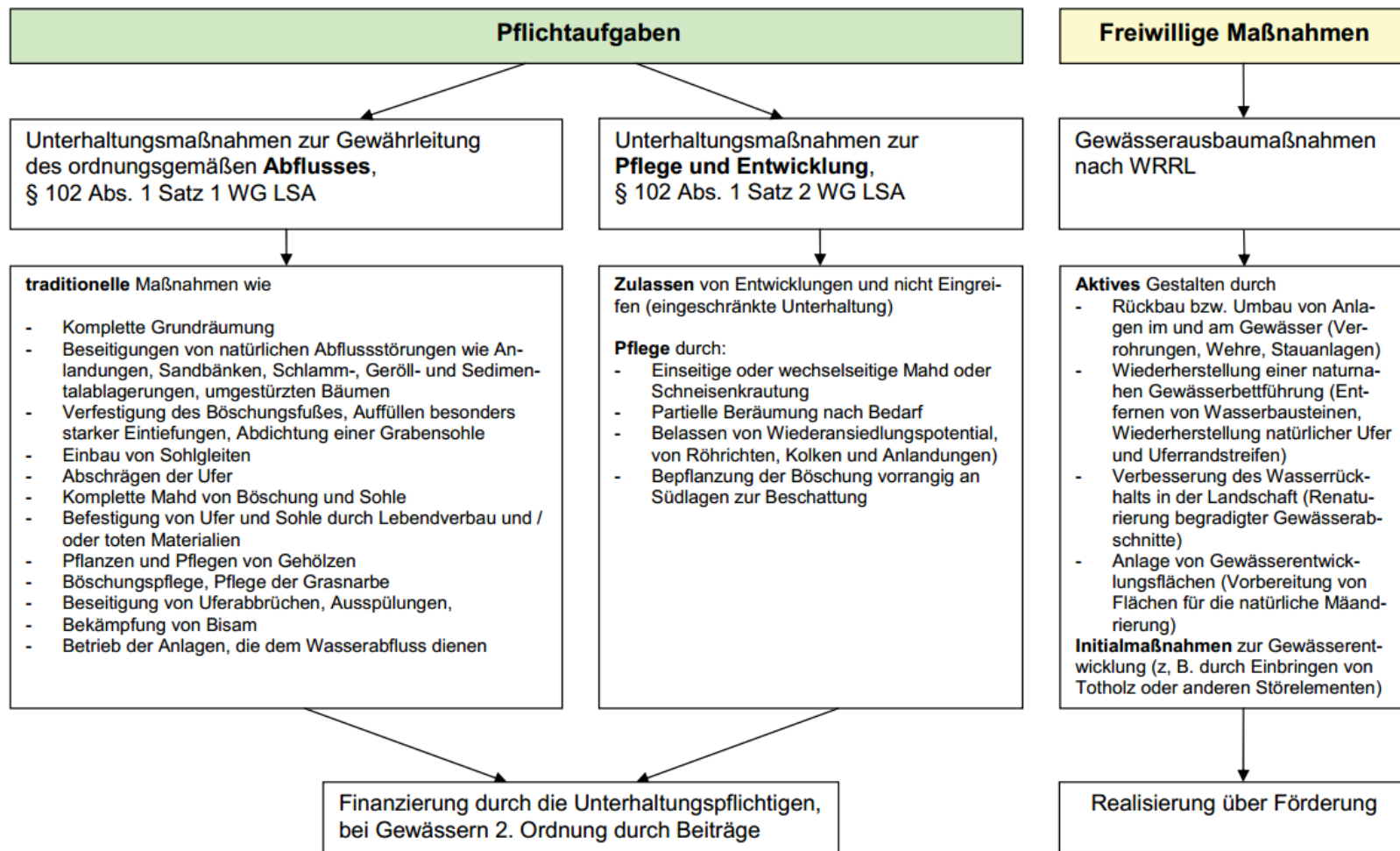
<sup>1)</sup> 01. April bis 15. Juli

<sup>2)</sup> generell ist eine differenzierte Mahd/Gehölzpflege anzustreben (abschnittsweise; zeitversetzt, um die Flugphasen wichtiger Tierordnungen zu schützen; halbseitig, um Winterlager und Wiederbesiedlungsareale zu gewährleisten).

(TSCHÖPE (2006), verändert)

# Abgrenzung Pflichtaufgaben ./ Freiwilige Maßnahmen

Abgrenzung Unterhaltungsmaßnahmen als Pflichtaufgaben nach § 102 WG LSA zu freiwilligen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL



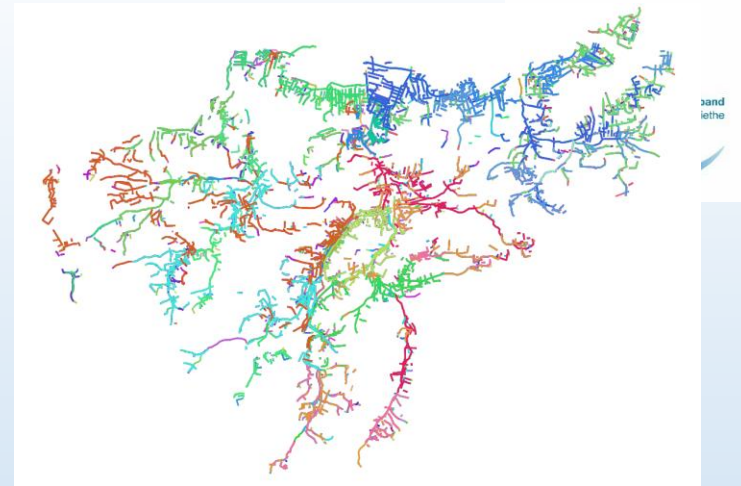
# Freiwillige Maßnahmen der Verbände

- Maßnahmen zur Umsetzung der EU WRRL, ELER Mittel
- Hochwasserschadensbeseitigung 2013
- Ausbauverfügungen der Wasserbehörden mit Mitteln aus dem Landeshaushalt
- Maßnahmen nach dem Umweltsofortprogramm USP 2017 und folgende Programme ASF Artensofortförderung 2019 2020 2021
- Im UHV Westliche Fuhne/Ziethe konnten dafür in den letzten 10 Jahren knapp 2 Mio Euro zusätzlich für wasserwirtschaftliche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden; ohne dafür einen Cent an Beitragsmitteln einzusetzen.



# Unterhaltungsplanung

Gewässerunterhaltung findet in einem sich aufgrund verschiedenster Randbedingungen jährlich änderndem Umfeld statt.



Unterhaltungsmaßnahmen nur sehr beschränkt im Vorfeld planbar, erstellte Unterhaltungspläne sind ständig zu prüfen und zu hinterfragen.

Der „Umfang (der Gewässerunterhaltung), der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist“ darf sich nicht an Momentaufnahmen orientieren, sondern muss den eventuell zu erwartenden Ereignissen gerecht werden.

Reduzierung der Gewässerunterhalt auf das Mindestmaß = Anpassung auf das erforderliche Maß? „SO VIEL WIE NÖTIG - SO WENIG WIE MÖGLICH“

Aber: Es geht nicht alles auf einmal → Gewässerunterhaltung lässt sich nicht (nur) nach Kalender planen und das Wetter richtet sich nicht nach dem Unterhaltungsplan.

# Unterhaltungsplanung

Die Auswirkungen des Klimawandels müssen für die in die Zukunft gerichtete Gewässerunterhaltung betrachtet werden.



- Vorflut in den Wintermonaten zur Vermeidung von schädlichen Vernässungen
- in Sommermonaten Trockenfallen von Gewässern kleinerer Einzugsgebiete
- Zunahme von Extremereignissen (Sturm, Niederschlag) - auch für die Sommermonate ist ein ordnungsgemäßer Abfluss erforderlich
- Wasserrückhalt in der Fläche kann nicht ausschließlich mit Mitteln der Unterhaltung erfolgen
- integriertes Wassermanagement unter Beachtung der verschiedensten Gesichtspunkte

# Gewässerunterhaltung / Klimawandel

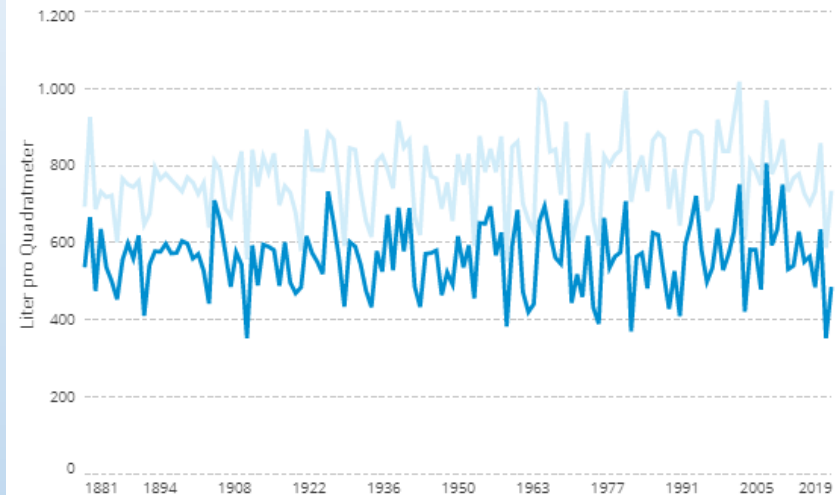
- Auswirkungen der letzten 3,5 trockenen Jahre massiv spürbar:
  - Geringe Quellspeisung der Gewässer.
  - Monatelanges Trockenfallen kleinerer Gewässer.
  - Extreme Niedrigwassersituation auch in größeren Gewässern.
  - Deutliche Zunahme Erlensterben (Phytophthora - wahrscheinlich begünstigt durch Trockenstress)
  - Sehr starker Pflanzenaufwuchs am und im Gewässer.
  - Selbstreinigungsfunktion der Gewässer reduziert – Verschlammung, Sauerstoffzehrung, ...
- Dagegen:
  - Jahreswechsel 2010 / 2011: Vernässungsproblematik in LSA
  - 2017: sehr hohe Niederschlagswerte (zumindest ab Juli) **mit großem Schadenspotential**

## Niederschlag in den Jahren 1881 bis 2019

Durchschnittlicher Wert für die Region

Deutschland Sachsen-Anhalt

Bundesland auswählen 2



mdr

Daten: Gebietsmittelwerte des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

# Starkabflüsse im Sommer



Schackstedt, Stadt ASL –Bernburg-Sandersleben, Gemeinde Arnstein und LK MSH

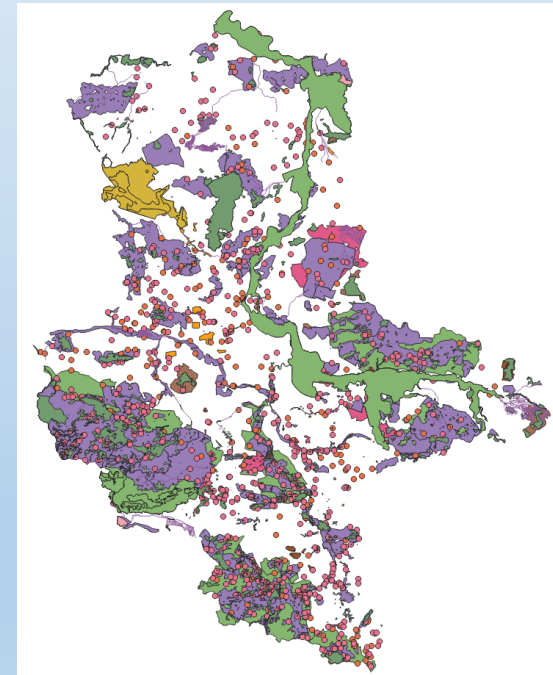
## Gewässerunterhaltung ./ Biber / N2000 / Artenschutz ???

- Wer liest 128 Steckbriefe?
- Wer weiß, wo ein FFH Gebiet anfängt?
- Wer weiß, wo welche Arten und Lebensraumtypen zu beachten sind?
- Wer baut mehrfach am Tag an der Unterhaltungsmaschine die Mähwerke an und ab, um den speziellen Anforderungen der einzelnen Arten bzw. LRT gerecht zu werden?

Wir müssen den Unterhaltungsmitarbeitern (eigene Mitarbeiter und beauftragte Unternehmen) noch das Arbeiten ermöglichen.

Lösung:

- Unterhaltungs(rahmen)plan (digitaler Unterstützung)
- Angepasste Unterhaltung
- Schulung der Mitarbeiter
- Schonender Einsatz der Geräte
- Schonende Geräte



# Technik



# Technik



# Technik



## Musterberechnung 3 verschiedene Verbände

VERBAND A : 700km Gewässer auf 80.000 ha Fläche, eigener Bauhof  
Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung: 1 Mio. Euro

VERBAND B : 700 km Gewässer auf 60.000 ha Fläche, eigener Bauhof  
Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung: 1 Mio. Euro

VERBAND C : 700 km Gewässer auf 80.000 ha Fläche, ohne Bauhof  
– Vergabe der Leistungen im Rahmen der Ausschreibung  
Finanzbedarf nach Ergebnis der Ausschreibung: Fremdleistungen 1,5 Mio Euro

# Musterberechnung 3 verschiedene Verbände

## Vergleichbarkeit der Beiträge ?

Die Stadt Aschersleben erhält von allen 3 Verbänden einen Beitragsbescheid und die Ratsmitglieder wundern sich, dass alle Verbände unterschiedliche Flächenbeiträge haben....



Damit muss die städtische Umlagesatzung auch alle 3 Beiträge entsprechend der Zugehörigkeit zum Niederschlagsgebiet/Einzugsgebiet UHV zuordnen.

**FRAGE:** Bei vergleichbarer Gewässerlänge hat welcher Verband den günstigsten Beitrag und warum ist das so ?

## Musterberechnung 3 verschiedene Verbände (der Einfachheit halber ohne Erschwernisbeitrag/ Einwohneranteil)

VERBAND A : 700 km Gewässer auf 80.000 ha Fläche, eigener Bauhof  
Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung: 1 Mio. Euro

1 Mio. Euro auf 80.000 ha = 12,50€/ha

## Musterberechnung 3 verschiedene Verbände (der Einfachheit halber ohne Erschwernisbeitrag/ Einwohneranteil)

VERBAND B : 700 km Gewässer auf 60.000 ha Fläche, eigener Bauhof  
Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung: 1 Mio. Euro

1 Mio. Euro auf 60.000 ha = 16,66 €/ha

## Musterberechnung 3 verschiedene Verbände (der Einfachheit halber ohne Erschwernisbeitrag/ Einwohneranteil)

VERBAND C : 700 km Gewässer auf 80.000 ha Fläche, ohne Bauhof

– Vergabe der Leistungen im Rahmen der Ausschreibung

Finanzbedarf nach Ergebnis der Ausschreibung: Fremdleistungen 1,5 Mio Euro

1,5 Mio. Euro auf 80.000 ha = 18,75 €/ha

# Musterberechnung 3 verschiedene Verbände - Auswertung

Beitrag Verband A 12,50 €/ha

Beitrag Verband B 16,66 €/ha

Beitrag Verband C 18,75 €/ha

## Ergebnis:

Alle 3 Verbände haben die gleiche Aufgabe, die gleiche Gewässerlänge aber eine unterschiedliche Struktur in Fläche und Umsetzung/ Betriebshof vs. Vergabe.

Verband A hat „Glück“, dass der Aufwand auf 80.000 ha umgelegt wird.

Verband B hat „Pech“, dass der gleiche Aufwand nur auf 60.000 ha umgelegt werden kann.

Verband C hat noch mehr „Pech“, da er aufgrund der Struktur ohne Bauhof Leistungen am Markt einkaufen muss und im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung Kosten von 1,5Mio. Euro umlegen muss, zwar auch auf 80.000 ha aber mit viel höheren Kosten.

FAZIT: Beitragsvergleiche hinken und sind völlig fehl am Platze. Ein hoher Beitrag ist KEIN Versagen des Verbandes und ein niedriger Beitrag ist auch kein alleiniger Verdienst des Verbandes, sondern hat zu tun mit den IST Bedingungen im jeweiligen Verband.



Nehmen Sie uns als **IHRE** Verbände wahr, haben Sie Vertrauen in unsere Arbeit und unterstützen Sie uns im Interesse des Gemeinwohls und unserer Zukunft auf dem blauen Planeten.

Danke für Ihr Interesse.